



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Wegleitung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen FamZG (FamZWL)

Gültig ab 1. Januar 2009

Fassung vom 12. Mai 2011

318.810 d FamZWL

5.11

Vorbemerkung zur Fassung vom 12. Mai 2011

Die einzige Änderung gegenüber der Fassung vom 1. Januar 2011 besteht darin, dass während eines unbezahlten Urlaubs kein Anspruch auf Familienzulagen oder Differenzzahlungen mehr besteht (Rz. 519.1).

Vorbemerkung zur Fassung vom 1. Januar 2011

(aufgeführt werden nur wesentliche Änderungen)

Auf den 1.1.2011 wurden die Mindestansätze für die Familienzulagen nicht erhöht. Infolge der Rentenerhöhung wurden aber die Eckwerte im FamZG angepasst. Die bis am 31.12.2010 gültigen Werte stehen in Klammern in grün hinter den aktuellen Werten.

An diesen Stellen wurden gegenüber der Fassung vom 1. April 2010 wichtige Änderungen, Ergänzungen oder Präzisierungen vorgenommen:

- Rz. 204 und 523 Kinderzulagen bzw. Ausbildungszulagen für erwerbsunfähige Kinder;
- Rz. 204.1–211.1 Neue Regelung der Ausbildung in der AHVV;
- Rz. 439 Umrechnungskurs;
- Rz. 510.2 Anspruchskonkurrenz bei unregelmässiger Erwerbstätigkeit der erstanspruchsberechtigten Person;
- Rz. 517 und 525 Weiterzahlung nach Erlöschen des Lohnanspruchs auch bei Ausrichtung eines Taggeldes nach EOG, IVG oder MVG
- Rz. 526.1 Amtshilfe bei Abklärungen der Arbeitslosenstellen;
- Rz. 538.1 Monatliche Auszahlung der Familienzulagen;
- Rz. 538.2 Auszahlung der Familienzulagen bei Konkurs des Arbeitgebers.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	7
1. Allgemeines	10
2. Leistungen	10
2.1 Kinderzulage	11
2.2 Ausbildungszulage	12
2.3 Geburts- und Adoptionszulage	14
2.3.1 Allgemeines; gemeinsame Voraussetzungen für die Geburts- und die Adoptionszulage	15
2.3.2 Voraussetzungen für die Geburtszulage	16
2.3.3 Voraussetzungen für die Adoptionszulage	17
2.4 Kinder, für die Anspruch besteht	19
2.4.1 Kinder, zu denen ein Kindesverhältnis besteht	19
2.4.2 Stiefkinder	19
2.4.3 Kinder der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners	21
2.4.4 Pflegekinder	21
2.4.5 Geschwister und Enkelkinder, überwiegender Unterhalt.	22
2.5 Höhe der Familienzulagen; Anpassung der Ansätze	23
2.6 Familienzulagen und Unterhaltsbeiträge	23
2.7 Auszahlung an Dritte	24
3. Kinder mit Wohnsitz im Ausland	24
3.1 Allgemeines	25
3.2 Anspruchsvoraussetzungen	26
3.2.1 Grundsatz	26
3.2.2 Sonderregelung für Arbeitnehmende, die für einen Arbeitgeber in der Schweiz im Ausland arbeiten und obligatorisch in der AHV versichert sind	27
3.3 Kaufkraftanpassung	28
3.4 Auswirkungen in der Praxis	30
3.4.1 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA)	30
3.4.2 Staaten, mit denen ein Sozialversicherungsabkommen über Familienzulagen mit der Schweiz besteht	31
3.4.3 Andere Staaten	31
3.4.4 Übersicht über den Export gestützt auf Staatsverträge ...	31
3.4.5 Beispiele für den Anspruch auf Familienzulagen nach dem FamZG für Kinder im Ausland	33

4.	Anspruchskonkurrenz.....	34
4.1	Allgemeines	35
4.2	Bestimmung der erstanspruchsberechtigten Person.....	35
4.3	Differenzzahlung	38
4.4	Beispiele.....	39
4.5	Anspruchskonkurrenz und Differenzzahlung bei Geburts- und Adoptionszulagen:	41
4.6	Anspruchskonkurrenz und Differenzzahlung im Verhältnis zum FLG.....	41
4.6.1	Konkurrenz zwischen Ansprüchen derselben Person	41
4.6.1.1	Ausserlandwirtschaftliche Tätigkeit während bestimmter Monate	41
4.6.1.2	Ausserlandwirtschaftliche Tätigkeit während des ganzen Jahres.....	42
4.6.2	Konkurrenz zwischen Ansprüchen verschiedener Personen	42
4.6.3	Beispiele.....	43
4.6.4	Differenzzulagen bei landwirtschaftlichen Arbeitneh- menden; keine Anrechnung der Haushaltungszulage.....	44
4.7	Anspruchskonkurrenz und Differenzzahlungen im Verhältnis zu Ansprüchen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ausserhalb der Landwirtschaft aus kantonalem Recht	44
4.8	Anspruchskonkurrenz im Verhältnis zu Ländern der EU/EFTA	45
4.8.1	Anwendbare Regelung.....	45
4.8.2	Bestimmung der erstanspruchsberechtigten Person.....	46
4.8.3	Differenzzahlung	46
4.8.4	Auszahlung der Differenzzahlungen; Umrechnungskurs	47
5.	Familienzulagenordnung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nichtlandwirtschaftlicher Berufe	47
5.1	Unterstellte Personen, Anschlusspflicht und anwendbare Familienzulagenordnung	47
5.2	Dauer des Anspruchs auf Familienzulagen.....	49
5.2.1	Allgemeines.....	49
5.2.2	Dauer des Anspruchs nach Erlöschen des Lohnanspruchs.....	53
5.2.3	Verhältnis zu Leistungen anderer Sozialversicherungen	55
5.3	Tätigkeit bei verschiedenen Arbeitgebern	56
5.4	Familienausgleichskassen.....	57
5.4.1	Zugelassene Familienausgleichskassen	58
5.4.1.1	Allgemeines.....	58

5.4.1.2	Von den Kantonen anerkannte berufliche und zwischenberufliche Familienausgleichskassen nach Art. 14 Bst. a FamZG.....	58
5.4.1.3	Von AHV-Ausgleichskassen geführte Familienausgleichskassen nach Art. 14 Bst. c FamZG	59
5.4.2	Aufgaben der Familienausgleichskassen	60
5.4.3	Finanzierung.....	61
5.4.4	Kompetenzen der Kantone.....	62
6.	Familienzulagen für Nichterwerbstätige	63
6.1	Anspruch auf Familienzulagen	63
6.1.1	Allgemeines.....	63
6.1.2	Massgebendes Einkommen	65
6.2	Finanzierung.....	67
6.3	Kompetenzen der Kantone.....	67
7.	Selbstständigerwerbende	68
7.1	Selbstständigerwerbende in der Landwirtschaft.....	68
7.2	Selbstständigerwerbende ausserhalb der Landwirtschaft	68
8.	Rechtspflege, Straf- und Schlussbestimmungen; Statistik	69
8.1	Rechtspflege und Strafbestimmungen	69
8.2	Anwendbarkeit der AHV-Gesetzgebung.....	70
8.3	Vorschriften der Kantone.....	70
8.4	Statistik.....	72
Anhang 1:	Übersichtstabelle zum Export der Familienzulagen nach FamZG und FLG für Arbeitnehmende mit Kindern im Ausland.....	74
Anhang 2:	Kaufkraftanpassung gemäss Art. 4 Abs. 3 FamZG und Art. 8 FamZV	75

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10)
AHVV	Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101)
Art.	Artikel
ATSG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1)
AVIG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, SR 837.0)
BGG	Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, SR 173.110)
BG-HAÜ	Bundesgesetz vom 22. Juni 2001 zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen (SR 211.221.31)
Bst.	Buchstabe
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
DBG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (642.11)
EAZW	Kreisschreiben Nr. 20.08.01.01 vom 15. Januar 2008 über den Nachweis der Entstehung des Kindesverhältnisses nach ausländischem Recht
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EO	Erwerbsersatzordnung
EOV	Verordnung vom 24. November 2004 zum Erwerbsersatzgesetz (SR 834.11)

EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f./ff.	folgende
FAK	Familienausgleichskasse
FamZG	Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, SR 836.2)
FamZV	Verordnung vom 31. Oktober 2007 über die Familienzulagen (Familienzulagenverordnung, SR 836.21)
FamZWL	Wegleitung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen
FLG	Bundesgesetz vom 22. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (SR 836.1)
Fr.	Schweizer Franken
GNI	Gross National Income
HAÜ	Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Internationalen Adoption (SR 0.211.221.311)
inkl.	Inklusive
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (SR 831.20)
KSIH	Kreisscheiben über die Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung
Nr.	Nummer
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, SR 220)

PartG	Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, SR 211.231)
PAVO	Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (SR 211.222.338)
RWL	Wegleitung über die Renten in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Rentenwegleitung)
Rz.	Randziffer
s.	siehe
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
WSN	Wegleitung über die Beiträge der Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO
z.B.	zum Beispiel
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

1. Allgemeines

Art. 1 FamZG

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes [vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts \(ATSG\)](#) sind auf die Familienzulagen anwendbar, soweit das vorliegende Gesetz nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht. Nicht anwendbar sind die [Artikel 76 Absatz 2](#) und [78 ATSG](#).

- 101 Nicht anwendbar sind die Bestimmungen bezüglich Missachtung von gesetzlichen Vorschriften durch die Versicherungsträger ([Art. 76 Abs. 2 ATSG](#)) sowie diejenigen betreffend die Verantwortlichkeit der Versicherungsträger ([Art. 78 ATSG](#)), da keine Bundesaufsicht über die Versicherungsträger besteht und die Kompetenz zur Regelung der Verantwortlichkeit der Versicherungsträger nicht beim Bund liegt.
- 102 In Abweichung von [Art. 20 Abs. 1 ATSG](#) kann eine Auszahlung der Kinder- und Ausbildungszulagen an Dritte auch ohne Fürsorgeabhängigkeit erfolgen ([Art. 9 FamZG](#)). s. Rz. 245 und 246.
- 103 In Abweichung von [Art. 58 Abs. 1 und 2 ATSG](#) ist für die Rechtspflege das Versicherungsgericht jenes Kantons zuständig, dessen Familienzulagenordnung anwendbar ist ([Art. 22 FamZG](#)). S. Rz. 801 und 802.
- 104 Nach der Rechtsprechung kann Antrag stellen, wer beschwerdeberechtigt ist (s. Rz. 801.1). Der andere Elternteil oder das volljährige Kind kann deshalb an Stelle des Elternteils, der einen Anspruch geltend machen kann, dies aber nicht tut, einen Antrag stellen. (S. dazu Kieser Ueli, ATSG-Kommentar, 2. Auflage, 2009, Rz 14 und 15 zu Art. 29 und Rz 4 zu Art. 59). In diesem Fall werden die Familienzulagen direkt an diejenige Person ausgerichtet, welche den Antrag gestellt hat.
- 1/10

2. Leistungen

Art. 2 FamZG Begriff und Zweck der Familienzulagen

Familienzulagen sind einmalige oder periodische Geldleistungen, die ausgerichtet werden, um die finanzielle Belastung durch ein oder mehrere Kinder teilweise auszugleichen.

2.1 Kinderzulage

Art. 3 Abs. 1 Bst. a FamZG Arten von Familienzulagen; Kompetenzen der Kantone

¹ Die Familienzulagen nach diesem Gesetz umfassen:

- a. die Kinderzulage: sie wird ab dem Geburtsmonat des Kindes bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet; ist das Kind erwerbsunfähig ([Art. 7 ATSG](#)), so wird die Zulage bis zum vollendeten 20. Altersjahr ausgerichtet;

201 *Kinderzulage für Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr*
Für den Monat der Geburt und den Monat, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet, wird eine volle Zulage ausgerichtet. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Kind am Monatsanfang oder -ende geboren ist. Bei Tod des Kindes besteht Anspruch auf die Kinderzulage bis zum Ende des Monats, in dem es gestorben ist.

202 *Kinderzulage für erwerbsunfähige Kinder vom vollendeten*
1/11 *16. bis zum vollendeten 20. Altersjahr*
Die Erwerbsunfähigkeit im Sinne von [Art. 7 ATSG](#) ist im [Kreis-schreiben über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung](#) umschrieben (KSIH Rz. 1018.1 ff.).

203 Es ist Sache der Person, die Anspruch auf die Kinderzulage hat, den Nachweis für die Erwerbsunfähigkeit des Kindes zu erbringen. Es kann ein Arztzeugnis verlangt werden.

204 *Abgrenzung zwischen dem Anspruch auf eine Kinderzulage und*
1/11 *dem Anspruch auf eine Ausbildungszulage*
Für Kinder zwischen dem vollendeten 16. und 25. Altersjahr, die erwerbsunfähig sind, aber eine Ausbildung im Sinne der AHV absolvieren, besteht Anspruch auf eine Ausbildungszulage (s. Rz. 3365 [Wegleitung über die Renten \[RWL\] in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung](#)).

Nach Art. 49^{ter} Abs. 2 AHVV ist ein Kind nicht (mehr) in Ausbildung, wenn es eine Rente der IV bezieht, und es besteht deshalb auch kein Anspruch auf Ausbildungszulagen (mehr). So ist es möglich, dass für ein erwerbsunfähiges Kind bis zum vollendeten 18. Alterjahr Anspruch auf eine Ausbildungszulage besteht, das Kind dann eine IV-Rente bekommt, und bis zum vollendeten 20. Altersjahr wieder Anspruch auf eine Kinderzulage (ohne Einkommensgrenze) besteht.

2.2 Ausbildungszulage

Art. 3 Abs. 1 Bst. b FamZG Arten von Familienzulagen; Kompetenzen der Kantone

¹ Die Familienzulagen nach diesem Gesetz umfassen:

- b. die Ausbildungszulage: sie wird ab dem Ende des Monats, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet, bis zum Abschluss der Ausbildung ausgerichtet, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem es das 25. Altersjahr vollendet.

Art. 1 FamZV Ausbildungszulage

¹ Ein Anspruch auf eine Ausbildungszulage besteht für Kinder, die eine Ausbildung im Sinne von [Artikel 25 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung \(AHVG\)](#) absolvieren.

Art. 49^{bis} AHVV Ausbildung

¹ In Ausbildung ist ein Kind, wenn es sich auf der Grundlage eines ordnungsgemässen, rechtlich oder zumindest faktisch anerkannten Bildungsganges systematisch und zeitlich überwiegend entweder auf einen Berufsabschluss vorbereitet oder sich eine Allgemeinausbildung erwirbt, die Grundlage bildet für den Erwerb verschiedener Berufe.

² Als in Ausbildung gilt ein Kind auch, wenn es Brückenangebote wahrnimmt wie Motivationssemester und Vorlehren sowie Au-pair- und Sprachaufenthalte, sofern sie einen Anteil Schulunterricht enthalten.

³ Nicht als in Ausbildung gilt ein Kind, wenn es ein durchschnittliches monatliches Erwerbseinkommen erzielt, das höher ist als die maximale volle Altersrente der AHV.

Art. 49^{ter} AHVV Beendigung und Unterbrechung der Ausbildung

¹ Mit einem Berufs- oder Schulabschluss ist die Ausbildung beendet.

² Die Ausbildung gilt auch als beendet, wenn sie abgebrochen oder unterbrochen wird oder wenn ein Anspruch auf eine Invalidenrente entsteht.

³ Nicht als Unterbrechung im Sinne von Absatz 2 gelten die folgenden Zeiten, sofern die Ausbildung unmittelbar danach fortgesetzt wird:

- a. übliche unterrichtsfreie Zeiten und Ferien von längstens 4 Monaten;
- b. Militär- oder Zivildienst von längstens 5 Monaten;
- c. gesundheits- oder schwangerschaftsbedingte Unterbrüche von längstens 12 Monaten.

- 204.1
1/10
- Der Anspruch entsteht zu Beginn des Monats, in dem das über 16-jährige Kind die Ausbildung aufnimmt. Der Anspruch endet
- am Ende des Monats, in dem die Ausbildung abgeschlossen oder abgebrochen wird;
 - am Ende des Monats, in dem das Kind das 25. Altersjahr vollendet oder
 - am Ende des Monats, in dem das Kind gestorben ist.

- 204.2 Aufgehoben, s. Rz. 3366 RWL.
1/11
- 205 Massgebend ist der in der AHVV umschriebene *Ausbildungsbegriff*. Näheres dazu siehe Rz. 3358–3367 RWL.
- 206 Für die *die Beendigung und für die Unterbrechung der Ausbildung* s. Rz. 3368–3373 RWL.
- 207 Aufgehoben
- 208 Für den *Nachweis über die absolvierte Ausbildung* s. Rz. 4306–4309 RWL.
- 209 Als Obergrenze für das jährliche Erwerbseinkommen des Kindes, bei dem noch Anspruch auf Ausbildungszulagen besteht, gilt die maximale volle Altersrente der AHV:
1/11
– 27 840 Franken pro Jahr bzw.
– 2 320 Franken pro Monat.
Zum Erwerbseinkommen zählen die Einkommen nach Rz. 3366 RWL.
(Bis zum 31.12.2010 galt das jährliche Einkommen, also neben dem Erwerbseinkommen auch Vermögenserträge und Renten. Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge und Stipendien gehörten hingegen nicht dazu. Die Obergrenze lag bei einem Einkommen von **27 360 Fr.** pro Jahr bzw. **2 280 Fr.** pro Monat.)
- 210 Aufgehoben
1/11
- 211 Für die Einkommensermittlung geht die FAK wie folgt vor:
1/11
– Die FAK lässt sich im Antrag bestätigen, dass das Einkommen (Erwerbs- und Ersatzeinkommen nach Rz. 3366 RWL) des Kindes die massgebliche Grenze nicht übersteigt und dass Kenntnis von der Meldepflicht bei Überschreiten dieser Grenze besteht. Sie überprüft bei Lernenden das Einkommen gemäss Lehrvertrag und bei einem Praktikum gemäss Praktikumsvertrag.
– Die FAK kann sich auf einem Formular die Erwerbseinkommen angeben lassen und sie kann weitere Belege über das Einkommen verlangen.
– Bei Studierenden kann auf das Einkommen im Zeitpunkt der Antragstellung bzw. der Einreichung der Ausbildungsbestätigung abgestellt werden, wobei für Änderungen auf die Melde-

pflicht verwiesen wird. Überprüfungen sind jederzeit möglich und liegen im Ermessen der FAK.

211.1 Aufgehoben; zur Bemessung des Einkommens s. Rz. 3367
1/11 RWL.

2.3 Geburts- und Adoptionszulage

Art. 3 Abs. 2 und 3 FamZG Arten von Familienzulagen; Kompetenzen der Kantone

² Die Kantone können in ihren Familienzulagenordnungen höhere Mindestansätze für Kinder- und Ausbildungszulagen als nach [Artikel 5](#) sowie auch Geburts- und Adoptionszulagen vorsehen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für diese Familienzulagen. Andere Leistungen müssen ausserhalb der Familienzulagenordnungen geregelt und finanziert werden. Weitere durch Gesamt- oder Einzelarbeitsvertrag oder andere Regelungen vorgesehene Leistungen gelten nicht als Familienzulagen im Sinne dieses Gesetzes.

³ Die Geburtszulage wird für jedes Kind ausgerichtet, das lebend oder nach mindestens 23 Wochen Schwangerschaft geboren wurde. Der Bundesrat kann weitere Voraussetzungen festlegen. Die Adoptionszulage wird für jedes minderjährige Kind ausgerichtet, das zur späteren Adoption aufgenommen wird. Keinen Anspruch gibt die Adoption des Kindes der Ehefrau oder des Ehemannes.

Art. 2 FamZV Geburtszulage

¹ Ein Anspruch auf eine Geburtszulage besteht, wenn die kantonale Familienzulagenordnung eine Geburtszulage vorsieht.

² Hat nur eine Person Anspruch auf die Geburtszulage, so wird sie ihr auch dann ausgerichtet, wenn für das gleiche Kind eine andere Person in erster Linie Anspruch auf die Familienzulagen hat.

³ Die Geburtszulage wird ausgerichtet, wenn:

- a. ein Anspruch auf Familienzulagen nach dem FamZG besteht; und
- b. die Mutter während der neun Monate unmittelbar vor der Geburt des Kindes Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach [Artikel 13 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts](#) in der Schweiz hat; erfolgt die Geburt vorzeitig, so wird die erforderliche Dauer des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes in der Schweiz gemäss [Artikel 27 der Verordnung vom 24. November 2004 zum Erwerbssersatzgesetz](#) herabgesetzt.

⁴ Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf eine Geburtszulage, so steht der Anspruch jener Person zu, die für dieses Kind Anspruch auf Familienzulagen hat. Ist die Geburtszulage der zweitanspruchsberechtigten Person höher, so hat diese Anspruch auf die Differenz.

Art. 3 FamZV Adoptionszulage

¹ Ein Anspruch auf eine Adoptionszulage besteht, wenn die kantonale Familienzulagenordnung eine Adoptionszulage vorsieht.

² Hat nur eine Person Anspruch auf die Adoptionszulage, so wird sie ihr auch dann ausgerichtet, wenn für das gleiche Kind eine andere Person in erster Linie Anspruch auf die Familienzulagen hat.

³ Die Adoptionszulage wird ausgerichtet, wenn:

- a. ein Anspruch auf Familienzulagen nach dem FamZG besteht;
- b. die Bewilligung zur Aufnahme des Kindes zur Adoption nach [Artikel 11a der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption](#) endgültig erteilt ist; und
- c. das Kind tatsächlich von den künftigen Adoptiveltern in der Schweiz aufgenommen worden ist.

⁴ Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf eine Adoptionszulage, so steht der Anspruch jener Person zu, die für dieses Kind Anspruch auf Familienzulagen hat. Ist die Adoptionszulage der zweitanspruchsberechtigten Person höher, so hat diese Anspruch auf die Differenz.

2.3.1 Allgemeines; gemeinsame Voraussetzungen für die Geburts- und die Adoptionszulage

- 212 Das FamZG führt keinen Anspruch auf eine Geburts- oder Adoptionszulage ein. Dieser Anspruch setzt voraus, dass die anwendbare kantonale Familienzulagenordnung die Ausrichtung einer solchen Zulage vorsieht.
- 213 Die Geburts- und die Adoptionszulage sind einmalige Zulagen. Bei Mehrlingsgeburten oder Mehrfachadoptionen wird eine Zulage für jedes Kind ausgerichtet.
- 214 Der Anspruch auf Geburts- oder Adoptionszulagen unterliegt
1/10 grundsätzlich denselben Voraussetzungen wie derjenige auf Familienzulagen. Das Arbeitsverhältnis muss im Zeitpunkt der Geburt bestanden haben. Bei Arbeitsantritt Mitte Monat besteht deshalb kein Anspruch auf die Geburtszulage (auch nicht auf eine Teilzulage) für ein in der ersten Monatshälfte geborenes Kind.
- 215 Bei Bezug einer Arbeitslosenentschädigung werden weder die Geburts- noch die Adoptionszulage ausgerichtet (s. Rz. 526).
- 216 Der Anspruch auf Geburts- oder Adoptionszulagen besteht auch dann, wenn eine andere Person in erster Linie Anspruch auf die Kinderzulage hat, aber keine Geburtszulage erhält, weil der Kan-

ton, dessen Familienzulagenregelung sie unterliegt, keine solche Zulage kennt.

- 217 Verbot des Doppelbezugs: Für ein und dasselbe Kind besteht nur Anspruch auf eine einzige Geburtszulage oder Adoptionszulage. Es könnte aber für ein und dasselbe Kind gleichzeitig ein Anspruch der leiblichen Eltern auf eine Geburtszulage und ein Anspruch der Adoptiveltern auf eine Adoptionszulage bestehen.
- 218 Wenn mehrere Personen Anspruch auf eine Geburts- oder Adoptionszulage für dasselbe Kind erheben können, d.h. wenn beide betroffenen kantonalen Familienzulagenordnungen eine solche Zulage kennen, so steht der Anspruch auf die Zulage gemäss [Art. 7 FamZG](#) jener Person zu, die Anspruch auf die übrigen Familienzulagen hat, und die zweitanspruchsberechtigte Person kann eine allfällige Differenz zwischen den beiden Zulagen geltend machen.

2.3.2 Voraussetzungen für die Geburtszulage

- 219 Die Geburtszulage wird ausgerichtet, wenn das Kind lebend geboren wird. Wird das Kind tot geboren oder stirbt es bei der Geburt, so besteht der Anspruch auf die Zulage, wenn die Schwangerschaft mindestens 23 Wochen gedauert hat.
- 220 Die Mutter muss Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz gemäss [Art. 13 ATSG](#) haben. Eine Frau mit Wohnsitz im Ausland, die ihr Kind während eines zeitlich beschränkten Aufenthalts in der Schweiz zur Welt bringt, erfüllt diese Bedingung nicht. Bringt hingegen eine in der Schweiz wohnhafte Frau während ihrer Ferien im Ausland ein Kind zur Welt, so besteht Anspruch auf eine Geburtszulage, sofern alle anderen Bedingungen erfüllt sind.
- 221 Analog zu den Bestimmungen der Erwerbersatzordnung für die Mutterschaftsentschädigung wird eine Karenzfrist von neun Monaten festgelegt. Bei der Geburt des Kindes muss die Mutter also seit mindestens neun Monaten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben. Bei Frühgeburten, d.h. Geburten vor dem Ende des 9. Schwangerschaftsmonats, gilt die Regelung gemäss [Art. 27 EOV](#). Die Karenzfrist verkürzt sich wie folgt:

- auf 8 Monate, wenn die Geburt zwischen dem 8. und 9. Schwangerschaftsmonat erfolgt;
 - auf 7 Monate, wenn die Geburt zwischen dem 7. und 8. Schwangerschaftsmonat erfolgt;
 - auf 6 Monate, wenn die Geburt vor dem 7. Schwangerschaftsmonat erfolgt.
- 222 Diese Einschränkung bezüglich Wohnsitz oder Aufenthalt der Mutter gilt auch gegenüber der EU/EFTA. Nach der [Verordnung \(EWG\) Nr. 1408/71](#)¹, welche die Sozialversicherungen im Rahmen der EU koordiniert und welche die Schweiz im Rahmen des [Freizügigkeitsabkommens](#) und des [EFTA-Übereinkommens](#) anzuwenden hat, können die Geburts- und Adoptionszulagen von ihrem Geltungsbereich ausgenommen werden. Für die Schweiz wurden die bestehenden kantonalen Geburts- und Adoptionszulagen in die Liste der Ausnahmen aufgenommen.

2.3.3 Voraussetzungen für die Adoptionszulage

- 223 Für ein Kind, das zur späteren Adoption aufgenommen wird, besteht nur Anspruch auf eine Adoptionszulage, wenn es minderjährig ist.
- 224 Kein Anspruch auf die Adoptionszulage besteht bei Adoption des Kindes der Ehefrau oder des Ehemannes.
- 225 Alle Personen oder Ehepaare, die ein Kind adoptieren möchten, müssen sich bei der kantonalen Zentralbehörde bewerben. Nach einer Begutachtung erteilt diese eine definitive Bewilligung zur Aufnahme eines Kindes zur späteren Adoption (wenn die Identität des Kindes bekannt ist) oder eine provisorische Bewilligung (wenn die Identität des Kindes noch nicht bekannt ist).
- 226 Die Ausrichtung der Adoptionszulage setzt voraus, dass die zuständige kantonale Behörde den künftigen Adoptiveltern eine definitive Bewilligung gemäss der [Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adop-](#)

¹ [Verordnung \(EWG\) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern. In der Fassung von Anhang II zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit \(VO. Nr. 1408/71\); SR 0.831.109.268.1](#)

- [tion \(PAVO\)](#) erteilt hat. Eine provisorische Bewilligung reicht nicht aus.
- 227 Für internationale Adoptionen gibt es in der Schweiz zwei unterschiedliche Verfahren, je nachdem, ob das Herkunftsland des Kindes das [Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption \(HAÜ\)](#) ratifiziert hat oder nicht. Wenn das Herkunftsland das HAÜ nicht ratifiziert hat, muss eine definitive Bewilligung zur Aufnahme eines Kindes zur späteren Adoption gemäss PAVO erteilt werden. Kommt das HAÜ zur Anwendung, sind gemäss [Bundesgesetz vom 22. Juni 2001 zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen \(BG-HAÜ\)](#) zwei Fälle möglich: Entweder wird das Kind erst nach seiner Aufnahme in der Schweiz adoptiert, dann muss eine definitive Bewilligung gemäss PAVO erteilt werden ([Art. 8 Abs. 1 BG-HAÜ](#)), oder das Kind wird vor der Ausreise in seinem Heimatstaat adoptiert, dann muss die zuständige kantonale Behörde die Adoption im Heimatstaat bewilligen ([Art. 8 Abs. 2 BG-HAÜ](#)). Im zweiten Fall wird diese Bewilligung der Adoption im Herkunftsland einer definitiven Bewilligung gemäss PAVO gleichgesetzt.
- 228 Die Adoptionszulage darf erst ausgerichtet werden, wenn das Kind tatsächlich in der Familie aufgenommen wurde, was nach [Art. 11 f PAVO](#) erst nach Erteilung der Bewilligung erfolgen darf. Bei internationalen Adoptionen darf das Kind erst von seinen künftigen Adoptiveltern in der Schweiz aufgenommen werden, wenn das Visum erteilt oder die Aufenthaltsbewilligung zugesichert ist.
- 229 Wird die endgültig erteilte Bewilligung nach [Art. 11 PAVO](#) widerrufen oder kommt die Adoption aus einem anderen Grund nicht zustande, so wird die Adoptionszulage nicht zurückgefordert, denn den künftigen Adoptiveltern sind die entsprechenden Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme des Kindes so oder so erwachsen.

2.4 Kinder, für die Anspruch besteht (Art. 4 FamZG, Art. 4–8 FamZV)

Art. 4 FamZG Anspruchsberechtigung für Kinder

¹ Zum Anspruch auf Familienzulagen berechtigen:

- a. Kinder, zu denen ein Kindesverhältnis im Sinne des [Zivilgesetzbuches](#) besteht;
- b. Stiefkinder;
- c. Pflegekinder;
- d. Geschwister und Enkelkinder der bezugsberechtigten Person, wenn diese für deren Unterhalt in überwiegendem Mass aufkommt.

² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

³ Für im Ausland wohnhafte Kinder regelt der Bundesrat die Voraussetzungen für den Anspruch auf Familienzulagen. Deren Höhe richtet sich nach der Kaufkraft im Wohnsitzstaat.

2.4.1 Kinder, zu denen ein Kindesverhältnis besteht (Art. 4 Abs. 1 Bst. a FamZG)

230 Darunter fallen Kinder verheirateter und unverheirateter Eltern und adoptierte Kinder.

2.4.2 Stiefkinder (Art. 4 Abs. 1 Bst. b FamZG, Art. 4 Abs. 1 FamZV)

Art. 4 Abs. 1 FamZV Stiefkinder

¹ Für Stiefkinder besteht ein Anspruch auf Familienzulagen, wenn das Stiefkind überwiegend im Haushalt des Stiefelternteils lebt oder bis zu seiner Mündigkeit gelebt hat.

231 Es werden die Voraussetzungen festgelegt, unter denen ein Stiefelternteil einen Anspruch für ein Stiefkind (Kind des Ehegatten) geltend machen kann. Ob der Stiefelternteil oder ob eine andere Person die Familienzulagen dann tatsächlich erhält, entscheidet sich nach den Regeln von [Art. 7 FamZG](#) (s. Rz. 401–439).

232 Der Stiefelternteil hat keinen Anspruch auf Familienzulagen, wenn das Kind nicht zeitlich überwiegend in seinem Haushalt lebt. Selbst wenn der Stiefelternteil anstelle seines Ehegatten für die Unterhaltsbeiträge an das Kind aufkommt, hat er keinen Anspruch auf Familienzulagen, sofern das Kind nicht zeitlich überwiegend in seinem Haushalt lebt.

- In den Fällen, in denen das Freizügigkeitsabkommen oder das EFTA-Übereinkommen zur Anwendung kommt, ist die Voraussetzung auch erfüllt, wenn der Stiefelternteil überwiegend für den Unterhalt des Kindes, welches in der Schweiz oder in einem EU/EFTA-Staat wohnt, aufkommt, selbst wenn das Kind nicht mit ihm in gemeinsamem Haushalt lebt ([Art. 1 lit. f der Verordnung 1408/71](#)).
- 233 Ein Kind, das unter der Woche bei seiner Mutter und seinem Stiefvater wohnt und jedes zweite Wochenende bei seinem Vater verbringt, lebt die meiste Zeit im Haushalt seiner Mutter und seines Stiefvaters.
- 234 Geschiedene oder unverheiratete Eltern können die gemeinsame elterliche Sorge beantragen ([Art. 133 Abs. 3 ZGB](#)) und die Betreuung frei gestalten. Beschliessen die Eltern, sich abwechselungsweise und zu gleichen zeitlichen Teilen um das Kind zu kümmern (zum Beispiel eine Woche bei einem, die nächste Woche beim anderen Elternteil), lebt das Kind abwechselungsweise beim einen oder beim anderen Elternteil, aber bei keinem überwiegend. In diesen Fällen ist der neuen Ehegattin des Vaters oder dem neuen Ehegatten der Mutter ein Anspruch auf Familienzulagen einzuräumen. Da das Kind die Hälfte der Zeit beim neuen Ehegatten eines Elternteils lebt, ist davon auszugehen, dass dieser ebenfalls zum Unterhalt des Kindes beiträgt.
Beiträge von Dritten an den Unterhalt des Kindes wirken sich nicht auf den Familienzulagenanspruch des Stiefvaters oder der Stiefmutter aus.
- 235 Für ein Stiefkind, das in einem Internat oder Heim lebt oder während der Woche zu Ausbildungszwecken auswärts lebt, kann Anspruch auf Familienzulagen bestehen, wenn es sich an den Wochenenden und während der Ferien bei einem Elternteil und dessen Ehepartner aufhält.
- 235.1 Für Kinder des Konkubinatspartners oder der Konkubinatspartnerin besteht kein Anspruch auf Familienzulagen.
1/11
- 235.2 Wird die Ehe, welche das Stiefkindverhältnis begründet hat, aufgelöst, so endet die Beistandspflicht nach Art. 278 ZGB, und der Stiefelternteil hat keinen Anspruch mehr auf Familienzulagen für sein ehemaliges Stiefkind.
1/11

2.4.3 Kinder der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners

(Art. 4 Abs. 1 Bst. b FamZG, Art. 4 Abs. 2 FamZV)

Art. 4 Abs. 2 FamZV Stiefkinder

² Als Stiefkinder gelten auch die Kinder der Partnerin oder des Partners im Sinne des [Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004](#).

- 236 Das Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) enthält in [Art. 27 Abs. 1](#) die Pflicht, dem Partner oder der Partnerin in der Erfüllung der Unterhaltspflicht und in der Ausübung der elterlichen Sorge in angemessener Weise beizustehen. Deshalb gilt das Kind des Partners oder der Partnerin ebenso wie das Kind des Ehegatten als Stiefkind. Es kann daher ein Anspruch auf Familienzulagen bestehen, wenn das Kind die meiste Zeit mit dem eingetragenen Partner eines Elternteils unter einem Dach lebt (oder bis zu seiner Volljährigkeit gelebt hat).
- 237 Dies gilt für eingetragene Partner gemäss PartG, nicht jedoch für Partnerschaften nach einem kantonalen Gesetz.
- 238 Für Kinder des Konkubinatspartners oder der Konkubinatspartnerin besteht kein Anspruch auf Familienzulagen.
- 238.1 1/11 Wird die Partnerschaft, welche das Stiefkindverhältnis begründet hat, aufgelöst, so endet die Beistandspflicht nach Art. 27 Abs. 1 PartG, und der Stiefelternteil hat keinen Anspruch mehr auf Familienzulagen für sein ehemaliges Stiefkind.

2.4.4 Pflegekinder

(Art. 4 Abs. 1 Bst. c FamZG, Art. 5 FamZV)

Art. 5 FamZV Pflegekinder

Für Pflegekinder besteht ein Anspruch auf Familienzulagen, wenn sie im Sinne von [Artikel 49 Absatz 1 der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung](#) unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind.

- 239 Die Anspruchsvoraussetzungen für Pflegeeltern entsprechen denjenigen in der AHV, welche für den Anspruch auf Kinder- und Waisenrenten für Pflegekinder gelten. Danach muss das Pflege-

kind dauernd zur Pflege und Erziehung in die Hausgemeinschaft aufgenommen sein. Die Tagespflege reicht nicht aus. Das Pflegeverhältnis muss zudem unentgeltlich sein, was der Fall ist, wenn die von dritter Seite erbrachten Leistungen an die Pflegeeltern weniger als ein Viertel der tatsächlichen Unterhaltskosten decken ([Rentenwegleitung](#), Rz. 3307 ff. und Tabelle in Anhang III der Rentenwegleitung).

Beispiel: Wenn es sich um ein Pflegekind im Alter zwischen 7 und 12 Jahren handelt, muss das Pflegegeld weniger als 1/4 des Bedarfs, also weniger als 394 (387) Franken im Monat betragen. Beim Entscheid, ob der Ansatz für ein Einzelkind, für eines von zwei, von drei oder von vier Kindern massgebend ist, werden nur die Pflegekinder, nicht aber die eigenen Kinder der Pflegeeltern berücksichtigt.

Entsprechend der Regelung in der AHV ist es nicht nötig, dass das Pflegekind minderjährig ist. Das Kind, das gemäss der [Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption \(PAVO\)](#) zur Adoption aufgenommen wird, gilt auch als Pflegekind. Die künftigen Adoptiveltern haben Anspruch auf Familienzulagen. Der Anspruch beginnt am Anfang des Monats, in dem das Kind im Haushalt der künftigen Adoptiveltern aufgenommen wird (vgl. auch Rz. 228).

Kinder des Konkubinatspartners oder der Konkubinatspartnerin gelten nicht als Pflegekinder.

- 240 Waisen, die in einem Heim oder bei einer Pflegefamilie mit entsprechender Entschädigung untergebracht sind, dürfen Pflegekindern nicht gleichgesetzt werden. Ihr Vormund hat keinen Anspruch auf Familienzulagen.

2.4.5 Geschwister und Enkelkinder, überwiegender Unterhalt

(Art. 4 Abs. 1 Bst. d FamZG, Art. 6 FamZV)

Art. 6 FamZV Geschwister und Enkelkinder; überwiegender Unterhalt
Die bezugsberechtigte Person kommt in überwiegendem Mass für den Unterhalt auf, wenn:

- a. das Kind in ihrem Haushalt lebt und der von dritter Seite für den Unterhalt des Kindes bezahlte Betrag die maximale volle Waisenrente der AHV nicht übersteigt; oder

b. sie an den Unterhalt des Kindes, das nicht in ihrem Haushalt lebt, einen Betrag von mindestens der maximalen vollen Waisenrente der AHV zahlt.

- 241 Das FamZG geht beim Anspruch für Enkelkinder und Geschwister vom überwiegenden Unterhalt aus und verlangt nicht, dass diese Kinder unentgeltlich aufgenommen werden. Die Voraussetzungen sind deshalb weniger streng als beim Anspruch von Pflegekindern auf eine Waisen- oder Kinderrente der AHV.
- 242 Wenn das Kind im Haushalt des Anspruchsberechtigten lebt, besteht ein Anspruch auf Familienzulagen, sofern die von dritter Seite erbrachten Leistungen für den Unterhalt des Kindes (z.B. Unterhaltsbeiträge, Waisenrente) den Betrag der maximalen vollen Waisenrente von 928 (912) Franken pro Monat nicht übersteigen.
- 243 Wenn das Kind nicht im Haushalt des Anspruchsberechtigten lebt, besteht ein Anspruch auf Familienzulagen, sofern die vom Anspruchsberechtigten bezahlten Unterhaltsbeiträge mindestens gleich hoch sind wie der Betrag der maximalen vollen Waisenrente, also 928 (912) Franken pro Monat.

2.5 Höhe der Familienzulagen; Anpassung der Ansätze

Art. 5 FamZG Höhe der Familienzulagen; Anpassung der Ansätze

¹ Die Kinderzulage beträgt mindestens 200 Franken pro Monat.

² Die Ausbildungszulage beträgt mindestens 250 Franken pro Monat.

³ Der Bundesrat passt die Mindestansätze auf den gleichen Zeitpunkt wie die Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) der Teuerung an, sofern der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Festsetzung der Ansätze um mindestens 5 Punkte gestiegen ist.

2.6 Familienzulagen und Unterhaltsbeiträge

Art. 8 FamZG Familienzulagen und Unterhaltsbeiträge

Anspruchsberechtigte Personen, die auf Grund eines Gerichtsurteils oder einer Vereinbarung zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder verpflichtet sind, müssen die Familienzulagen zusätzlich zu den Unterhaltsbeiträgen entrichten.

- 244 Die Pflicht zur Weiterleitung gilt auch für die Differenzzahlung.

2.7 Auszahlung an Dritte

Art. 9 FamZG Auszahlung an Dritte

¹ Werden die Familienzulagen nicht für die Bedürfnisse einer Person verwendet, für die sie bestimmt sind, so kann diese Person oder ihr gesetzlicher Vertreter verlangen, dass ihr die Familienzulagen in Abweichung von [Artikel 20 Absatz 1 ATSG](#) auch ohne Fürsorgeabhängigkeit ausgerichtet werden.

² Auf begründetes Gesuch hin kann die Ausbildungszulage in Abweichung von [Artikel 20 Absatz 1 ATSG](#) direkt dem mündigen Kind ausgerichtet werden.

245 Die Drittauszahlung kann auch für die Differenzzahlung verlangt werden.

246 Die Person, welche die Drittauszahlung wünscht, muss ein Gesuch an die FAK stellen, welche die Familienzulagen ausrichtet. Im Gesuch muss der Grund der Drittauszahlung vermerkt sein.

1/10

Beispiel:

Der geschiedene Ehemann einer nichterwerbstätigen Frau leitet die Zulagen für das gemeinsame Kind nicht weiter.

Die Tatsache, dass die Familienzulagen der Person, die das Kind betreut, nicht ausgerichtet werden, ist glaubhaft zu machen. Das kann geschehen durch:

- eine Bestätigung der Alimenteninkassostelle, wonach die Unterhaltsbeiträge für das Kind nicht rechtzeitig und/oder nicht vollständig bezahlt werden, oder
- Kontoauszüge, aus denen hervorgeht, dass die Zahlungen nicht rechtzeitig und/oder nicht vollständig eingehen.

Wird die Nichtausrichtung glaubhaft gemacht, so ist die Drittauszahlung zu bewilligen, sofern die anspruchsberechtigte Person nicht nachweist, dass sie in den letzten 6 Monaten die Zahlungen rechtzeitig und vollständig vorgenommen hat.

Siehe auch Rz. 104.

3. Kinder mit Wohnsitz im Ausland

Art. 4 Abs. 3 FamZG Anspruchsberechtigung für Kinder

³ Für im Ausland wohnhafte Kinder regelt der Bundesrat die Voraussetzungen für den Anspruch auf Familienzulagen. Deren Höhe richtet sich nach der Kaufkraft im Wohnsitzstaat.

Art. 7 Abs. 1 FamZV Kinder mit Wohnsitz im Ausland; Anspruchsvoraussetzungen

¹ Für Kinder mit Wohnsitz im Ausland werden die Familienzulagen nur ausgerichtet, soweit zwischenstaatliche Vereinbarungen das vorschreiben und sofern:

- a. nicht schon im Ausland ein Anspruch auf eine Familienzulage besteht;
- b. der Anspruch in der Schweiz auf einer Erwerbstätigkeit beruht;
- c. die Familienzulage für ein Kind bestimmt ist, zu dem ein Kindesverhältnis im Sinne des [Zivilgesetzbuches](#) besteht ([Art. 4 Abs. 1 Bst. a FamZG](#)); und
- d. das Kind das 16. Alterjahr noch nicht vollendet hat.

3.1 Allgemeines

- 301 1/11 Für Kinder, die in EU/EFTA-Staaten wohnen oder dort ihre Ausbildung absolvieren, gelten besondere Regeln, S. Rz. 317 ff. Die einschränkenden Bestimmungen zum Export der Familienzulagen gelten auch für Schweizer Staatsangehörige. Die Staatsangehörigkeit der Kinder ist irrelevant. Sie betreffen nur Kinder mit Wohnsitz im Ausland.
- Kinder und Jugendliche, die sich für eine beschränkte Zeit im Ausland aufhalten, zum Beispiel im Rahmen eines Studienjahres, behalten ihren Wohnsitz in der Schweiz meistens bei, weil davon ausgegangen wird, dass diese Jugendlichen nach dem Studienaufenthalt in die Schweiz zurückkehren und dort die Ausbildung fortsetzen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen werden. Es besteht während dieser Zeit weiterhin Anspruch auf Familienzulagen.
 - Für Kinder hingegen, die eine Ausbildung im Ausland absolvieren (z.B. Schulbesuch oder Studium), welche länger als ein Jahr im Ausland dauert, z.B. ein ganzes Studium, besteht in der Regel ab Beginn des zweiten Jahres im Ausland kein Anspruch auf Familienzulagen mehr.
- 302 Diese Einschränkungen gelten nicht nur für die bundesrechtlichen Minima, sondern auch für die höheren Beträge, welche die Kantone allenfalls festsetzen. Sämtliche Bestimmungen des FamZG finden auf die gesamten Familienzulagen Anwendung, und es findet kein Splitting zwischen dem bundesrechtlichen Minimum nach FamZG und dem diese Limite übersteigenden Betrag nach kantonaler Gesetzgebung statt.
- 303 Nach [Art. 84 des Asylgesetzes](#) werden Kinderzulagen für im Ausland lebende Kinder von *Asylsuchenden* während des Asylverfahrens zurückbehalten. Sie werden nur ausbezahlt, wenn die

asylsuchende Person als Flüchtling anerkannt oder vorläufig aufgenommen wird.

Da nur Personen aus Staaten, mit denen die Schweiz ein Abkommen über die Familienzulagen abgeschlossen hat, überhaupt Anspruch auf Familienzulagen für ihre Kinder im Ausland haben und diese Abkommen dem innerstaatlichen Recht vorgehen, kann Artikel 84 Asylgesetz in der Praxis nicht mehr angewandt werden.

3.2 Anspruchsvoraussetzungen

3.2.1 Grundsatz

([Art. 7 Abs. 1 FamZV](#))

- 304
4/10 Leistungen werden nur für im Ausland lebende Kinder ausgerichtet, wenn die Schweiz durch Staatsverträge dazu verpflichtet ist. Eine solche Verpflichtung ist für Zulagen nach dem FamZG lediglich im Freizügigkeitsabkommen, im EFTA-Übereinkommen und im Abkommen mit Ex-Jugoslawien (weiterhin anwendbar für Staatsangehörige aus Bosnien-Herzegowina, Montenegro und Serbien) vorgesehen. Bis zum 31. März 2010 fand auch ein Export in den Kosovo statt. Für Zulagen nach dem FLG ist eine Exportverpflichtung ausserdem in den Abkommen mit Kroatien, der Türkei, Mazedonien und San Marino enthalten. Personen, die von diesen Abkommen nicht erfasst werden, haben (mit Ausnahme der Fälle nach [Art. 7 Abs. 2 FamZV](#)) keinen Anspruch auf Zulagen für ihre im Ausland lebenden Kinder. Für sie brauchen die Voraussetzungen von [Artikel 7](#) deshalb nicht geprüft zu werden.
- 305 Die Abkommensbestimmungen, welche zur Zahlung der Leistungen ins Ausland verpflichten, gehen anders lautenden innerstaatlichen Regeln vor. Deshalb dürfen die in Art. 7 Abs. 1 lit. a–d aufgeführten zusätzlichen Beschränkungen der Leistungszahlung ins Ausland nur bedingt oder gar nicht angewandt werden:
- 306 Subsidiarität ([Art. 7 Abs. 1 Bst. a FamZV](#))
Die auf das FamZG anwendbaren Abkommen verbieten eine Anwendung dieser Bestimmung, denn sie sehen eigene Regeln über die Verhinderung des Doppelbezugs vor (zu FZA und EFTA-Übereinkommen s. Rz. 433–439). Art. 7 Abs. 1 Bst. a FamZV ist somit nur bei Anwendung von [Artikel 7 Abs. 2 FamZV](#) von Bedeutung.

- 307 Ausübung einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz ([Art. 7 Abs. 1 Bst. b FamZV](#))
Die Abkommen verlangen grundsätzlich nur einen Export von Leistungen für Kinder von Erwerbstätigen (zu den Ausnahmen s. Rz. 326).
- 308 Voraussetzungen in Bezug auf das Kind ([Art. 7 Abs. 1 Bst. c FamZV](#))
Die Beschränkung des Exports auf eigene Kinder widerspricht den Abkommen und darf deshalb nur beim Export von Familienzulagen in Anwendung von [Artikel 7 Absatz 2 FamZV](#) angewandt werden, s. dazu Rz. 312.
- 309 Voraussetzungen in Bezug auf das Alter des Kindes ([Art. 7 Abs. 1 Bst. d FamZV](#))
Die Abkommen verpflichten die Schweiz zum Export aller Familienzulagen. Die Einschränkung, wonach Anspruch nur für Kinder besteht, die das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, kommt deshalb nie zur Anwendung.

3.2.2 Sonderregelung für Arbeitnehmende, die für einen Arbeitgeber in der Schweiz im Ausland arbeiten und obligatorisch in der AHV versichert sind

Art. 7 Abs. 2 FamZV Kinder mit Wohnsitz im Ausland; Anspruchsvoraussetzungen

² Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nach [Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe c oder Absatz 3 Buchstabe a AHVG](#) oder aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung obligatorisch in der AHV versichert sind, besteht der Anspruch auf Familienzulagen für Kinder mit Wohnsitz im Ausland auch ohne staatsvertragliche Verpflichtung, sofern die Bedingungen nach Absatz 1 Buchstaben a und c erfüllt sind.

- 310 Unter diese Sonderregelung fallen:
- Arbeitnehmende mit Schweizer Staatsangehörigkeit, die im Dienste des Bundes, einer internationalen Organisation oder eines Hilfswerks im Ausland eingesetzt werden und während dieses Einsatzes obligatorisch in der AHV versichert bleiben;
 - Personen, die im Ausland für einen Arbeitgeber arbeiten, der seinen Sitz in der Schweiz hat, von diesem ihren Lohn erhalten und obligatorisch in der AHV versichert sind, und

- von der Schweiz ins Ausland entsandte Arbeitnehmende, die aufgrund eines internationalen Abkommens in der AHV versichert sind.
- 311 Kinder- und Ausbildungszulagen werden weltweit exportiert. Sie werden aber der Kaufkraft angepasst. Massgebend sind die kantonalen Mindestansätze. Die nach Kaufkraft abgestuften Zulagen sind auf den nächsten Franken aufzurunden. Bei einem Kanton, der die Mindestansätze nach FamZG kennt, betragen die abgestuften Familienzulagen:
 Kinderzulagen: $1/3 = 67$ Franken; $2/3 = 134$ Franken;
 Ausbildungszulagen: $1/3 = 84$ Franken; $2/3 = 167$ Franken.
- 312 Ein Anspruch auf Familienzulagen besteht nur für ein Kind, zu dem ein Kindesverhältnis im Sinne des [Zivilgesetzbuches](#) besteht ([Art. 4 Abs. 1 Bst. a FamZG](#)), also nicht für Stiefkinder, Pflegekinder, Enkel oder Geschwister.
 Es obliegt der Antrag stellenden Person, eine Bestätigung des Zivilstandsamtes beizubringen. Hat das Kind mit Wohnsitz im Ausland ausländische Eltern, wird der Nachweis über das Kindesverhältnis gemäss ausländischem Recht erbracht ([Kreis Schreiben EAZW vom 15. Januar 2008 bezüglich Nachweis der Entstehung des Kindesverhältnisses nach ausländischem Recht](#)).
 Arbeitnehmende erhalten keine Familienzulagen für ihre Kinder mit Wohnsitz im Ausland, wenn sie selbst oder eine andere Person im Ausland Familienzulagen beziehen können.
- 313 Ist jedoch ein Sozialversicherungsabkommen anwendbar (z.B. wenn der Arbeitsort eines EU/EFTA-Bürgers in einem EU/EFTA-Staat ist), so gelten dessen günstigere Regelungen.

3.3 Kaufkraftanpassung

Art. 8 FamZV Kinder mit Wohnsitz im Ausland; Kaufkraftanpassung der Familienzulagen

¹ Für die Anpassung der Familienzulagen an die Kaufkraft gelten folgende Ansätze:

- a. Beträgt die Kaufkraft im Wohnsitzstaat des Kindes mehr als zwei Drittel der Kaufkraft in der Schweiz, so werden 100 Prozent des gesetzlichen Mindestbetrags ausgerichtet.
- b. Beträgt die Kaufkraft im Wohnsitzstaat des Kindes mehr als ein Drittel, aber höchstens zwei Drittel der Kaufkraft in der Schweiz, so werden zwei Drittel des gesetzlichen Mindestbetrags ausgerichtet.

c. Beträgt die Kaufkraft im Wohnsitzstaat des Kindes höchstens ein Drittel der Kaufkraft in der Schweiz, so wird ein Drittel des gesetzlichen Mindestbetrags ausgerichtet.

² Die Zuteilung der Wohnsitzstaaten wird auf den gleichen Zeitpunkt angepasst wie die Mindestansätze der Familienzulagen.

³ Die Zuordnung eines Staates zu einer der Gruppen nach Absatz 1 erfolgt aufgrund der von der Weltbank in Washington herausgegebenen Daten (Purchasing Power Parities). Massgebend sind die Daten, wie sie drei Monate vor Inkrafttreten des FamZG beziehungsweise vor der Anpassung der Mindestansätze gemäss [Artikel 5 Absatz 3 FamZG](#) publiziert sind. Das Bundesamt für Sozialversicherungen veröffentlicht in den Weisungen eine Liste der Länder und deren Zuordnung zu den entsprechenden Gruppen.

- 314 Bezüglich der Kaufkraftanpassung werden die Staaten in drei Gruppen eingeteilt und der entsprechende Faktor wird jeweils neu berechnet, wenn die Mindestansätze im FamZG nach [Art. 5 Abs. 3](#) heraufgesetzt werden. Es wird dabei auf die Daten der Weltbank² abgestellt.
- 315 Die Länderliste findet sich in Anhang 2. Ansätze der abgestuften Mindestzulagen s. Rz. 311.
- 316 Beim Export auf Grund von zwischenstaatlichen Vereinbarungen können die Familienzulagen nicht der Kaufkraft angepasst werden. Die Kaufkraftanpassung kommt somit nur beim Export von Familienzulagen in Anwendung von Artikel 7 Absatz 2 FamZV zur Anwendung, s. Rz. 310–313.

² <http://www.worldbank.org/>

3.4 Auswirkungen in der Praxis

3.4.1 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA)

- 317 Massgebend sind die Verordnungen (EWG) [Nr. 1408/71](#)³ und [Nr. 574/72](#)⁴, welche die Sozialversicherungen im Rahmen der EU koordinieren und welche die Schweiz im Rahmen des [Freizügigkeitsabkommens](#) bzw. des [EFTA-Übereinkommens](#) anzuwenden hat. Die Anwendung in der Schweiz richtet sich nach dem „[Leitfaden für die Durchführung des Freizügigkeitsabkommens Schweiz-EU und des EFTA-Übereinkommens im Bereich der Familienleistungen](#)“ des Bundesamtes für Sozialversicherungen.
- 318 Die Europäische Union (EU) umfasst [27 Mitgliedstaaten](#)⁵. Das Freizügigkeitsabkommen gilt für Angehörige dieser Staaten und für solche der Schweiz. Das EFTA-Übereinkommen gilt für Angehörige der EFTA-Mitgliedstaaten (Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz).
- 319 Die Leistungen nach FamZG und nach dem FLG an *Erwerbstätige* müssen uneingeschränkt in die 27 EU-Mitgliedstaaten, für welche das [Freizügigkeitsabkommen](#) gilt, und in die EFTA-Mitgliedstaaten exportiert werden. Die Einschränkungen gemäss [Art. 7 Abs. 1 FamZV](#) und die Kaufkraftanpassung kommen nicht zur Anwendung. Staatsangehörige von anderen Staaten haben keinen Anspruch auf Familienzulagen nach dem FamZG, auch wenn ihre Kinder innerhalb der EU bzw. der EFTA wohnen (Ausnahme: Personal auf schweizerischen Rheinschiffen für ihre Kinder in den Rheinanrainerstaaten).

³ [Verordnung \(EWG\) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die in der Gemeinschaft zu- und abwandern. In der Fassung von Anhang II zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit \(VO 1408/71\); SR 0.831.109.268.1](#)

⁴ [Verordnung \(EWG\) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung \(EWG\) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern. In der Fassung von Anhang II zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit \(VO 574/72\); SR 0.831.109.268.11](#)

⁵ Belgien Dänemark Deutschland Finnland Frankreich Griechenland Irland Italien Luxemburg Niederlande Österreich Portugal Schweden Spanien Estland Lettland Litauen Malta Polen Slowakei Slowenien Tschechien Ungarn Vereinigtes Königreich Zypern Rumänien Bulgarien

- 320 Leistungen an *Nichterwerbstätige* werden grundsätzlich nicht exportiert. Eine Ausnahme gilt für Staatsangehörige von Österreich und Slowenien, deren Kinder in den betreffenden Staaten wohnen. Hier werden die vollen Leistungen exportiert.

3.4.2 Staaten, mit denen ein Sozialversicherungsabkommen über Familienzulagen mit der Schweiz besteht

- 321 Die Schweiz ist durch Sozialversicherungsabkommen, die Familienzulagen einschliessen, mit folgenden Staaten gebunden: 4/10
Serbien, Montenegro, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Türkei und San Marino. Bis zum 31. März 2010 fand auch ein Export in den Kosovo statt.

- 322 Die Schweiz hat Kroatien und Mazedonien notifiziert, dass die 4/10
Familienzulagen gemäss FamZG nicht vom Abkommen erfasst werden. Das Abkommen mit der Türkei und San Marino bezieht sich nur auf das FLG.
Das Abkommen mit Jugoslawien (weiterhin anwendbar auf Serbien, Montenegro und Bosnien-Herzegowina) sieht keine Möglichkeit vor, neue Gesetze über eine Notifikation vom Geltungsbereich auszuschliessen. Der Bundesrat hat im Dezember 2009 beschlossen, dieses Abkommen im Verhältnis zu Kosovo ab dem 1. April 2010 nicht mehr anzuwenden. Laufende Familienzulagen für Kinder, die in Kosovo wohnen, werden per Ende März 2010 eingestellt.

3.4.3 Andere Staaten

- 323 Die Familienzulagen werden nicht in andere Staaten exportiert, ausser für Arbeitnehmende nach [Art. 7 Abs. 2 FamZV](#) (s. Rz. 310–313).

3.4.4 Übersicht über den Export gestützt auf Staatsverträge

- 324 Für den Export gilt immer und in alle Staaten:
– Exportiert werden die Kinderzulagen (für Kinder bis 16 und bei Erwerbsunfähigkeit bis 20 Jahren) und die Ausbildungszulagen (für Kinder bis 25 Jahren)

- Es werden die Kinder- und Ausbildungszulagen für alle Kategorien von Kindern exportiert.
- Es findet keine Kaufkraftanpassung statt.
- Geburts- und Adoptionszulagen werden nicht exportiert.

325 *Export von Familienzulagen für Arbeitnehmende*
4/10

Gruppe	Staatsangehörigkeit der Bezügerin / des Bezügers	Export der Kinder- und Ausbildungszulagen nach FamZG in diese Staaten:	Export der Kinder, Ausbildungs- und Haushaltzulagen nach FLG in diese Staaten:
CH	Schweiz	EU/EFTA-Staaten und zusätzlich Bosnien-Herzegowina, Montenegro und Serbien	EU/EFTA-Staaten und zusätzlich (aber ohne Haushaltzulage) Bosnien-Herzegowina, Montenegro, Serbien, Kroatien, Mazedonien, San Marino und Türkei
EU/ EFTA- Staaten	EU/EFTA- Staaten	EU/EFTA-Staaten	EU/EFTA-Staaten
Andere Vertrags- Staaten	Kroatien	Kein Export	Weltweit, aber ohne Haushaltzulage
	Mazedonien	Kein Export	Weltweit, aber ohne Haushaltzulage
	San Marino	Kein Export	Weltweit, aber ohne Haushaltzulage
	Türkei	Kein Export	Weltweit, aber ohne Haushaltzulage
	Bosnien-Herzegowina	Weltweit	Weltweit, aber ohne Haushaltzulage
	Montenegro	Weltweit	Weltweit, aber ohne Haushaltzulage
	Serbien	Weltweit	Weltweit, aber ohne Haushaltzulage
Übrige Staaten	Alle übrigen Staaten	Kein Export	Kein Export

Bis zum 31. März 2010 fand auch ein Export von Familienzulagen für Staatsangehörige von Kosovo für Kinder im Ausland statt.

Zu beachten ist aber, dass für Angehörige einiger EU-Staaten auf Grund von Staatsverträgen günstigere Regelungen gelten, die dazu führen, dass:

- für Staatsangehörige von Belgien, Frankreich, Italien, Portugal und Spanien die Kinder- und Ausbildungszulagen nach FLG weltweit exportiert werden;
- für Staatsangehörige von Slowenien die Kinder- und Ausbildungszulagen nach FamZG und nach FLG weltweit exportiert werden.

Für die Haushaltzulagen nach FLG ist zu beachten, dass diese in jedem Fall ausgerichtet werden, wenn Arbeitnehmende mit ihrem Ehegatten in der Schweiz einen Haushalt führen, dies unabhängig vom Wohnort der Kinder. Die Angaben in der Tabelle beziehen sich demnach auf Fälle, in welchen sich sowohl der Ehegatte als auch die Kinder im Ausland befinden.

Siehe dazu auch die Übersichtstabelle im Anhang 1.

326 *Export von Kinder- und Ausbildungszulagen für Nichterwerbstätige*

Exportiert werden die Kinder- und Ausbildungszulagen

- für Staatsangehörige von Österreich für Kinder, die in Österreich wohnen;
- für Staatsangehörige von Slowenien für Kinder, die in Slowenien wohnen;
- für Staatsangehörige der Schweiz für Kinder, die in Österreich oder Slowenien wohnen.

In allen anderen Fällen findet kein Export statt.

3.4.5 Beispiele für den Anspruch auf Familienzulagen nach dem FamZG für Kinder im Ausland

327 Anspruch auf volle Kinder- und Ausbildungszulagen haben:

- Ein holländischer Staatsangehöriger, dessen Kinder in Holland wohnen;
- Ein holländischer Staatsangehöriger, dessen Kinder in Frankreich wohnen;
- Ein schweizerischer Staatsangehöriger, dessen Kinder in Österreich wohnen.

328 Anspruch auf kaufkraftangepasste Kinder- und Ausbildungszulagen haben:

- Ein französischer Staatsangehöriger, der als Arbeitnehmer nach [Art. 7 Abs. 2 FamZV](#) für einen Arbeitgeber in der

Schweiz in China tätig ist und dessen Kinder in China wohnen;

- Ein mazedonischer Staatsangehöriger, der als Arbeitnehmer nach [Art. 7 Abs. 2 FamZV](#) für einen Arbeitgeber in der Schweiz in Mazedonien tätig ist und dessen Kinder in Mazedonien leben;
- Ein Schweizer Staatsangehöriger, der als Arbeitnehmer nach [Art. 7 Abs. 2 FamZV](#) für einen Arbeitgeber in der Schweiz in Indien tätig ist und dessen Kinder in den Vereinigten Staaten wohnen;
- Ein russischer Staatsangehöriger, der als Arbeitnehmer nach [Art. 7 Abs. 2 FamZV](#) für einen Arbeitgeber in der Schweiz in Ägypten tätig ist und dessen Kinder in Ägypten wohnen.

329 Keinen Anspruch auf Familienzulagen haben:

- Ein Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten, dessen Kinder in den Vereinigten Staaten wohnen;
- Ein türkischer Staatsangehöriger, dessen Kinder in Deutschland wohnen;
- Ein kanadischer Staatsangehöriger, dessen Kinder in Frankreich wohnen;
- Ein schweizerischer Staatsangehöriger, dessen Kinder in der Türkei wohnen.

4. Anspruchskonkurrenz

Art. 6 FamZG Verbot des Doppelbezugs

Für das gleiche Kind wird nur eine Zulage derselben Art ausgerichtet. Die Differenzzahlung nach Artikel 7 Absatz 2 bleibt vorbehalten.

Art. 7 FamZG Anspruchskonkurrenz

¹ Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen nach eidgenössischem oder kantonalem Recht, so steht der Anspruch in nachstehender Reihenfolge zu:

- a. der erwerbstätigen Person;
- b. der Person, welche die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte;
- c. der Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zu seiner Mündigkeit lebte;
- d. der Person, auf welche die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist;
- e. der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen.

² Richten sich die Familienzulagenansprüche der erst- und der zweitanspruchsberechtigten Person nach den Familienzulagenordnungen von zwei verschiedenen Kantonen, so hat die zweitanspruchsberechtigte Person Anspruch auf den Betrag, um den der gesetzliche Mindestansatz in ihrem Kanton höher ist als im anderen.

4.1 Allgemeines

- 401 Die Regelung in Art. 7 FamZG ist nur auf Konkurrenzverhältnisse innerhalb der Schweiz anwendbar. Es muss immer zuerst für jede Person getrennt geklärt werden, ob sie Anspruch auf Familienzulagen hat und bei welchem Arbeitgeber bzw. bei welcher FAK der Anspruch geltend gemacht werden kann. Dann weiss man auch, welche kantonale Gesetzgebung anwendbar ist. Das ist nötig, um die Regelung nach Art. 7 Abs. 1 Bst. d FamZG anwenden zu können. Erst in einem zweiten Schritt wird entschieden, welche Person in erster Linie anspruchsberechtigt ist. s. dazu das Beispiel 1a in Rz. 416. Bei Familienzulagen, deren Höhe nach der Zahl der Kinder gestaffelt ist, ist die Kinder- bzw. Ausbildungszulage (und dann auch die Differenzzulage) je Kind und nicht je Bezüger oder je Familie auszuweisen. Es ist dabei am Kanton, zu bestimmen, welches die Voraussetzungen für die Ausrichtung des höheren Ansatzes sind und für welches Kind der Familie dieser höhere Ansatz ausgerichtet wird. Das ist nicht nur wichtig für die Berechnung einer allfälligen Differenz, sondern auch beim Entscheid, welche Zulage nach [Artikel 8 FamZG](#) weiterzuleiten ist. Zur Behandlung von Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ausserhalb der Landwirtschaft s. unten Rz. 432.
- 402 Für die Konkurrenz mit ausländischen Ansprüchen s. Rz 301 ff.
- 403 Für die Konkurrenz mit Ansprüchen in EU/EFTA-Staaten gelten die Koordinationsbestimmungen der EU (s. Rz 317–320).
- 404 Die Anwendbarkeit der Regelung über die Anspruchskonkurrenz ist nicht abhängig vom Zivilstand der betroffenen Personen.

4.2 Bestimmung der erstanspruchsberechtigten Person

- 405 Priorität nach Bst. a:
Es besteht der Vorrang der erwerbstätigen gegenüber der nicht-erwerbstätigen Person.

406 Allgemeines zu Priorität nach Bst. b oder c:
1/10 Wenn eine erwerbstätige Person nachweist (durch Vorlage einer Vereinbarung oder eines Gerichtsbeschlusses), dass sie entweder die alleinige elterliche Sorge hat, oder dass, bei gemeinsamer elterlicher Sorge, das Kind überwiegend bei ihr lebt, so muss sie in der Regel keine Angaben über allfällige weitere anspruchsberechtigte Personen beibringen.

– Priorität nach Bst. b:

Bei einem mündigen Kind, bei dem die elterliche Sorge bei Erreichen der Mündigkeit allein der Mutter oder dem Vater zuzustand, ändert die Erstanspruchsberechtigung nicht mehr, selbst wenn das Kind nicht (mehr) bei diesem Elternteil wohnt, weil es zum anderen Elternteil gezogen ist, oder weil es überhaupt bei keinem der Eltern wohnt. Der Wortlaut von Bst. b ist eindeutig.

– Priorität nach Bst. c:

Bst. c jedoch führt in gewissen Fällen zu Unklarheiten. Wird immer auf die Situation bei Erreichen der Mündigkeit abgestellt oder nur dann, wenn das mündige Kind bei keinem der Eltern lebt? Im Kontext des Artikels 7 Absatz 1 FamZG, in dem eine Rangordnung festgesetzt wird und alle Kriterien nacheinander geprüft werden müssen, ist es folgerichtig, dass zuerst geprüft wird, bei wem das Kind lebt. Erst, wenn es bei keiner der anspruchsberechtigten Personen lebt, wird darauf abgestellt, bei wem es bei Erreichen der Mündigkeit lebte.

Das führt zu diesen Lösungen:

- Das Kind lebt bei Erreichen der Mündigkeit bei der Mutter: Die Mutter ist erstanspruchsberechtigt. Später zieht es zum Vater: Der Vater ist erstanspruchsberechtigt. Wenn das Kind bei keinem der Eltern mehr lebt ist die Mutter erstanspruchsberechtigt.
- Das Kind lebt bei Erreichen der Mündigkeit bei beiden Eltern. Später erfolgt die Trennung und/oder Scheidung der Eltern und der gemeinsame Haushalt wird aufgehoben. Wenn das Kind bei keinem der Eltern (mehr) wohnt, wird nach Bst. d und e entschieden. Wenn das Kind beim Vater bleibt (oder zum Vater zieht) ist der Vater erstanspruchsberechtigt. Wenn das Kind bei der Mutter bleibt (oder zur Mutter zieht) ist die Mutter erstanspruchsberechtigt.

- 407 Priorität nach Bst. d:
Kann der Vorrang nicht durch die alleinige elterliche Sorge oder das überwiegende Zusammenwohnen mit dem Kind bestimmt werden, so sind mit der Antragstellung Angaben zu Personen, welche auch anspruchsberechtigt sind (Name, Arbeitsort, sofern möglich Versichertennummer) zu machen. Ist eine Person gleichzeitig bei Arbeitgebern in verschiedenen Kantonen tätig, so ist sie für den Entscheid des Vorranges nach Bst. d dort zuzuordnen, wo sie das höhere AHV-pflichtige Einkommen erzielt (so wie auch bei der Bestimmung der zuständigen FAK nach [Art. 11 FamZV](#)).
- 408 Priorität nach Bst. e:
1/10 Wenn beide oder keine der anspruchsberechtigten Personen im Kanton arbeitet, in dem das Kind wohnt, so sind Angaben zum Einkommen der beiden Personen zu machen. Dem Gesuch sind Unterlagen beizulegen, welche Aufschluss über die Höhe der Einkommen geben (Lohnausweis, Lohnbestätigung, Bankauszug). Wenn es sich um die Abgrenzung der Ansprüche von zwei Arbeitnehmenden handelt, so sind nur ihre Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit einzubeziehen, und zwar bei mehreren Arbeitsverhältnissen das Gesamteinkommen. Bei Einkommen aus unregelmässiger Beschäftigung ist auf das Jahreseinkommen abzustellen. Ist auch ein Anspruch aus selbstständiger Erwerbstätigkeit betroffen, s. unten Rz. 431 und 432. Für Ansprüche aus dem FLG, s. unten Rz. 422–430.
- 408.1 Kann auch nach Bst. e keine Lösung gefunden werden, weil
1/10 beide Personen genau gleich viel verdienen (z.B. im Rahmen eines Job-Sharings) oder weil je nach Monat oder Jahr die eine oder andere Person mehr verdient, so hat diejenige Person Vorrang, die schon länger bei ihrem Arbeitgeber tätig ist. Treten beide Personen gleichzeitig eine neue Stelle bei einem neuen Arbeitgeber an, so bestimmen sie gemeinsam, wer die Familienzulagen bezieht.
- 409 Im Falle von zwei nichterwerbstätigen Eltern, welche beide mit dem Kind zusammenleben und die elterliche Sorge gemeinsam ausüben, führt auch Bst. e nicht immer zu einer Lösung der Anspruchskonkurrenz, da beide als Nichterwerbstätige gleich hohe AHV-Beiträge bezahlen können. Es handelt sich dabei stets um Fälle, in welchen für beide Eltern die gleiche kantonale Regelung anwendbar ist, weshalb hier die Kantone eine Regelung treffen

können. Es kann dabei auch eine Lösung in dem Sinn gewählt werden, dass die Familienzulage demjenigen Elternteil ausgerichtet wird, der die beste Gewähr dafür bietet, dass sie wirklich für den Unterhalt des Kindes verwendet wird.

- 409.1 Bei sehr niedrigem und schwankendem Einkommen des Erst-
1/10 anspruchsberechtigten Elternteils s. Rz. 510.2.

4.3 Differenzzahlung

- 410 Es können mehr als zwei Personen für das gleiche Kind anspruchsberechtigt sein. Anspruch auf eine Differenzzahlung hat aber ausschliesslich die zweitanspruchsberechtigte Person. Ihr Anspruch besteht unabhängig davon, um welche Art von Kindesverhältnis es sich handelt, es haben z.B. auch Stiefeltern Anspruch.
- 410.1 Bei der Berechnung der Differenzzahlung ist der Anspruch für
1/10 jedes Kind einzeln zu betrachten und zuzusprechen. Es ist nicht vom Gesamtbetrag für alle Kinder auszugehen, auf den der Bezüger oder die Bezügerin Anspruch hat. Das ist insbesondere wichtig, wenn für die einzelnen Kinder verschiedene Personen (erst)anspruchsberechtigt sind oder wenn Familienzulagen weiterzuleiten sind.
- 411 Differenzzahlungen an dieselbe Person, die bei verschiedenen Arbeitgebern in verschiedenen Kantonen arbeitet, sind ausgeschlossen.
- 412 Nicht berücksichtigt werden bei der Berechnung der Differenzzahlung Leistungen, die in FAK-Reglementen vorgesehen sind und über den gesetzlichen Mindestansatz des kantonalen Familienzulagengesetzes hinausgehen, sowie Leistungen, die von Arbeitgebern direkt und aus eigenen Mitteln ausgerichtet werden, gestützt auf Einzel- oder Gesamtarbeitsvertrag oder auf Bestimmungen für öffentlichrechtliche Dienstverhältnisse.
- 413 Die Arbeitslosenversicherung richtet keine Differenzzahlungen aus, weil ein Anspruch einer anderen Person auf Familienzulagen für dasselbe Kind jeden Anspruch auf den Zuschlag der Arbeitslosenversicherung ausschliesst.

- 414 Für nichterwerbstätige Personen besteht kein Anspruch auf Differenzzahlungen ([Art. 19 Abs. 1 FamZG](#)).
- 415 Die Differenzzahlungen sind spätestens 12 Monate nach Begründung des Leistungsanspruchs auszuführen.

4.4 Beispiele

- 416 *Beispiel 1a*
Die Eltern sind verheiratet. Die Mutter arbeitet im Kanton, in welchem die Familie wohnt, der Vater in einem anderen. Beide haben Anspruch auf Familienzulagen. Die Rangordnung für den Bezug ist folgende: 1. Mutter, 2. Vater. Die Mutter bezieht die Zulagen, der Vater eine allfällige Differenzzahlung.

Beispiel 1b

Die Eltern sind verheiratet. Die Mutter arbeitet im Kanton X, in welchem die Familie wohnt, und verdient dabei 20 000 Franken. Der Vater arbeitet bei zwei verschiedenen Arbeitgebern. Beim Arbeitgeber im Kanton X verdient er 30 000 Franken, beim Arbeitgeber im Kanton Y verdient er 50 000 Franken. Beide Eltern haben Anspruch auf Familienzulagen. Um die Rangordnung für den Bezug festlegen zu können, muss bestimmt werden, welche FAK für die Ausrichtung der Familienzulagen für die Eltern zuständig ist. Erst dann kann bestimmt werden, welcher Elternteil nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d den Vorrang beim Bezug der Familienzulagen hat. Für die Mutter ist die Familienzulagenordnung im Kanton X anwendbar. Für den Vater diejenige im Kanton Y, weil er dort den höchsten Lohn erhält (s. Rz. 527). Die Rangordnung für den Bezug ist folgende: 1. Mutter, 2. Vater. Die Mutter bezieht die Zulagen, der Vater eine allfällige Differenzzahlung.

- 417 *Beispiel 2*
1/11 Mutter und Vater sind geschieden und haben die gemeinsame elterliche Sorge über das gemeinsame Kind. Beide Elternteile sind wieder verheiratet. Das Kind wohnt im Haushalt seiner Mutter und seines Stiefvaters. Beide Elternteile und beide Stiefelternteile sind als Arbeitnehmer tätig.
Anspruch auf Familienzulagen haben die Mutter, der Vater und der Stiefvater, weil sie alle erwerbstätig sind und ein Kindes- bzw. Stiefkindverhältnis besteht. Die Stiefmutter hat keinen Anspruch (s. Rz. 231–235).

Die Rangordnung für den Bezug ist folgende:

1. Die Mutter (beide Elternteile haben die elterliche Sorge, Vorrang der Mutter nach Bst. c, weil sie mit dem Kind vorwiegend zusammenlebt).

2. Der Vater, weil er die elterliche Sorge hat. Der Vater erhält eine allfällige Differenzzahlung.

Wäre die Mutter nicht erwerbstätig, so hätte der Vater in erster Linie Anspruch (nach Bst. b, weil er im Gegensatz zum Stiefvater die elterliche Soge hat), der Stiefvater würde eine allfällige Differenzzahlung erhalten.

418 *Beispiel 3*

Mutter und Vater sind geschieden. Die Mutter hat die alleinige elterliche Sorge über das gemeinsame Kind und ist verheiratet. Der Vater ist nicht verheiratet. Das Kind wohnt im Haushalt seiner Mutter und seines Stiefvaters. Die Mutter ist nicht erwerbstätig und hat keinen Anspruch auf Familienzulagen. Der Vater und der Stiefvater sind als Arbeitnehmer tätig. Grundsätzlich Anspruch auf Familienzulagen haben der Vater und der Stiefvater. Die Rangordnung für den Bezug ist folgende: 1. Stiefvater, weil er im Gegensatz zum Vater mit dem Kind zusammenlebt, 2. Vater. Der Stiefvater bezieht die Familienzulagen, der Vater erhält eine allfällige Differenzzahlung.

Haben Mutter und Vater die gemeinsame elterliche Sorge, so hat im beschriebenen Fall der Vater den Vorrang vor dem Stiefvater.

419 *Beispiel 4*

Mutter und Vater sind geschieden. Sie haben die gemeinsame elterliche Sorge über das gemeinsame Kind und sind beide unverheiratet und Arbeitnehmer. Das Kind ist behindert und wohnt in einem Heim, verbringt aber die Wochenenden regelmässig bei der Mutter. Rangordnung: 1. Mutter, 2. Vater.

Muss das Kind dauernd im Heim bleiben, so liegt der Erstanspruch beim Elternteil mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen.

420 *Beispiel 5 (Berechnung der Differenz)*

A erhält eine Kinderzulage von 200 Fr. von seiner FAK im Kanton X, was dem gesetzlichen Mindestansatz entspricht.

B hat Anspruch auf die Differenz. Seine FAK im Kanton Y zahlt 230 Fr. pro Kind aus, der gesetzliche Mindestansatz im Kanton beträgt 210 Fr. B erhält 10 Fr. (entspricht der Differenz zwischen

den beiden gesetzlichen Mindestansätzen). Für das Kind werden gesamthaft 210 Fr. ausgerichtet.

Variante: B ist erstanspruchsberechtigt, es werden für das Kind gesamthaft 230 Fr. ausgerichtet.

4.5 Anspruchskonkurrenz und Differenzzahlung bei Geburts- und Adoptionszulagen:

421 S. Rz. 216–218.

4.6 Anspruchskonkurrenz und Differenzzahlung im Verhältnis zum FLG

422 Eine Anspruchskonkurrenz kann sich in Form verschiedener Ansprüche derselben Person (z.B. Landwirt mit gewerblichem Nebenerwerb) sowie in Form von Ansprüchen verschiedener Personen (z.B. Vater Landwirt, Mutter Arbeitnehmerin) zeigen, zudem können beide Formen zusammen auftreten.

Ist bei einer Anspruchskonkurrenz derselben Person eine landwirtschaftliche Tätigkeit betroffen, so ist [Art. 10 Abs. 1 FLG](#) anwendbar. s. unten Rz. 423–425.

Liegt eine Anspruchskonkurrenz verschiedener Personen vor, so ist das FamZG anwendbar; s. unten Rz. 426.

4.6.1 Konkurrenz zwischen Ansprüchen derselben Person

423 Mit dem im Rahmen der Agrarpolitik revidierten und am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen [Art. 10 Abs. 1 FLG](#) wird der schon bisher geltende subsidiäre Charakter der Zulagen nach dem FLG noch klarer statuiert: Selbstständige Landwirte und landwirtschaftliche Arbeitnehmende, welche daneben noch eine ausserlandwirtschaftliche Tätigkeit ausüben, erhalten weiterhin primär aufgrund der ausserlandwirtschaftlichen Tätigkeit die Zulagen.

4.6.1.1 Ausserlandwirtschaftliche Tätigkeit während bestimmter Monate

424
1/10 Erstreckt sich das ausserlandwirtschaftliche Arbeitsverhältnis auf bestimmte Monate (z.B. Tätigkeit im Tourismus während der Winterzeit), so gilt für diese der Vorrang des FamZG ([Art. 10](#)

[Abs. 1 FLG](#)), sofern das Mindesteinkommen erreicht ist (s. Rz. 507 ff.). Es besteht für die Zeit der Nebenerwerbstätigkeit Anspruch auf allfällige Differenzzahlungen zwischen dem kantonal massgebenden Ansatz für die Nebenerwerbstätigkeit und dem Ansatz nach dem FLG.

Für die restlichen Monate besteht ein Anspruch nach dem FLG. Handelt es sich um mehrere ausserlandwirtschaftliche Arbeitsverhältnisse, bei denen keines allein zu einem Lohn von mindestens 580 (570) Franken im Monat führt, so werden an hauptberufliche selbstständige Landwirte weiterhin die Familienzulagen nach FLG ausgerichtet.

4.6.1.2 Ausserlandwirtschaftliche Tätigkeit während des ganzen Jahres

- 425 Ist der Landwirt oder der landwirtschaftliche Arbeitnehmende über das ganze Jahr in Teilzeit noch ausserhalb der Landwirtschaft erwerbstätig und erzielt er dadurch ein jährliches Erwerbseinkommen, das mindestens dem halben jährlichen Betrag der minimalen vollen Altersrente der AHV entspricht, besteht nach [Art. 13 Abs. 3 FamZG](#) Anspruch auf die vollen Zulagen in der Höhe der entsprechenden kantonalen Zulagenregelung. Sofern diese tiefer liegen als die Ansätze nach FLG (wenn der Betrieb im Berggebiet liegt), besteht Anspruch auf die Differenzzulage.

4.6.2 Konkurrenz zwischen Ansprüchen verschiedener Personen

- 426 Die Bestimmungen über die Anspruchskonkurrenz ([Art. 7 FamZG](#)) gelten auch für das FLG ([Art. 9 Abs. 2 Bst. b FLG](#)). Bei in gemeinsamem Haushalt lebenden Eltern sind somit auch bei Anwendbarkeit des FLG auf einen Elternteil die Zulagen in demjenigen Kanton vorrangig auszurichten, in dem die Familie wohnt, sofern einer der Eltern dort eine Erwerbstätigkeit ausübt, welche Anspruch auf Zulagen gibt. Da Familien üblicherweise auf dem Landwirtschaftsbetrieb leben, besteht im Falle der ausserkantonalen Erwerbstätigkeit der Mutter der vorrangige Anspruch des Vaters nach dem FLG. Arbeiten dagegen beide Eltern im Wohnsitzkanton, so ist das höhere AHV-pflichtige Einkommen für den vorrangigen Anspruch ausschlaggebend. In jedem Falle besteht Anspruch der zweitanspruchsberechtigten Person auf eine Differenzzulage.

4.6.3 Beispiele

427 *Beispiel 1*

Ein hauptberuflich selbstständiger Landwirt ist während vier Monaten im Jahr für einen Skilift tätig. Die Ehefrau ist im Gastgewerbe teilzeitbeschäftigt und erzielt ein Einkommen von monatlich 1000 Fr. Das landwirtschaftliche Einkommen des Ehemannes liegt auf den Monat umgerechnet bei 2000 Fr. und dasjenige aus dem Nebenerwerb beim Skilift bei 2500 Fr. pro Monat. Die Ehegatten arbeiten beide im Kanton, in welchem die Familie wohnt.

Während den vier Monaten, in welchen der Ehemann die Nebenerwerbstätigkeit ausübt, hat er in erster Line Anspruch auf die Familienzulagen nach FamZG, weil sein ausserlandwirtschaftliches Erwerbseinkommen höher ist als dasjenige der Ehefrau ([Art. 7 Abs. 1 Bst. e FamZG](#)). Er hat allenfalls Anspruch auf Differenzzulagen nach FLG, wenn die Familienzulagen nach FLG höher sind als jene nach der massgebenden kantonalen Regelung.

Während den restlichen acht Monaten ist wiederum der Ehemann der Erstantragsberechtigter und erhält die Familienzulagen nach dem FLG, da sein Einkommen aus der Landwirtschaft höher ist als dasjenige der Ehefrau. Hier ist allenfalls ein Anspruch auf Differenzzulagen der Ehefrau gegeben, sofern die Ansätze im betreffenden Kanton höher als diejenigen des FLG sind.

428 *Beispiel 2*

Gleiche Ausgangslage wie Beispiel 1 mit dem Unterschied, dass die Ehefrau als Lehrerin tätig ist und ein monatliches Einkommen von 4000 Fr. erzielt. Dieses ist also höher als das landwirtschaftliche Einkommen ihres Mannes und als dasjenige aus seiner Tätigkeit am Skilift.

Beide Einkommensvergleiche (vier Monate Nebenerwerb Ehemann und Rest des Jahres) führen zu einem Erstantrag der Ehefrau nach FamZG ([Art. 7 Abs. 1 Bst. e FamZG](#)). Sofern die kantonal massgebenden Ansätze tiefer liegen als jene nach FLG (wenn der Betrieb im Berggebiet liegt), besteht seitens des Mannes Anspruch auf Differenzzulagen.

429 *Beispiel 3*

Die Ehefrau ist hauptberuflich Landwirtin. Die Familie lebt auf dem Bauernhof und der Ehemann ist in einem anderen Kanton

erwerbstätig. Sein Einkommen ist höher als dasjenige der Ehefrau.

Erstanspruchsberechtigt ist diejenige Person, auf welche die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist ([Art. 7 Abs. 1 Bst. d FamZG](#)). Daraus resultiert der vorrangige Anspruch der Frau nach dem FLG. Allenfalls ist ein Anspruch des Mannes auf Differenzzulagen gegeben, wenn die Ansätze im Kanton seiner Erwerbstätigkeit höher liegen als die des FLG.

4.6.4 Differenzzulagen bei landwirtschaftlichen Arbeitnehmenden; keine Anrechnung der Haushaltzulage

- 430 Die Haushaltzulage nach dem FLG stellt eine eigene, im FamZG nicht geregelte Zulagenart dar. Im Verhältnis zu einem Anspruch auf Familienzulagen nach dem FamZG darf die Haushaltzulage daher bei der Berechnung der Differenzzulage nicht angerechnet werden:
- Bei einem prioritären Anspruch nach dem FamZG hat die zweitanspruchsberechtigte Person Anspruch auf die ganze Haushaltzulage nach FLG.
 - Bei einem prioritären Anspruch nach dem FLG darf bei der Berechnung der Differenzzulage für die zweitanspruchsberechtigte Person nach FamZG die Haushaltzulage der erstanspruchsberechtigten Person nicht berücksichtigt werden. Die Differenzzulage entspricht folglich dem Unterschied zwischen den nach dem FLG ausgerichteten Kinder- oder Ausbildungszulagen und denjenigen nach der Regelung, welche für die zweitanspruchsberechtigte Person massgebend ist.

4.7 Anspruchskonkurrenz und Differenzzahlungen im Verhältnis zu Ansprüchen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ausserhalb der Landwirtschaft aus kantonalem Recht

- 431 Konkurrenz zwischen Ansprüchen derselben Person: Einer Person, die sowohl als Arbeitnehmerin wie auch als Selbstständigerwerbende Anspruch auf Familienzulagen hat, müssen auf jeden Fall die Zulagen als Arbeitnehmerin gewährt werden, selbst wenn sie als Selbstständigerwerbende ein höheres Einkommen erzielt oder dort im Hauptberuf tätig ist. In die-

sem Sinne ist der Anspruch auf Familienzulagen für Selbstständige in den Kantonen immer subsidiär.

- 432 Konkurrenz zwischen Ansprüchen mehrerer Personen:
- Wenn der Kanton bestimmt, dass nur dann Anspruch auf Familienzulagen für Selbstständige besteht, wenn kein Anspruch einer anderen Person aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit für das gleiche Kind gegeben ist (subsidiärer Anspruch), so geht der Anspruch von Personen, die für das gleiche Kind Familienzulagen als Arbeitnehmende beanspruchen können, vor.
 - Wenn der Kanton keine solche Regelung trifft oder wenn mehrere Personen einen Anspruch als Selbstständigerwerbende auf Grund zweier verschiedener kantonaler Regelungen haben, so ist [Art. 7 FamZG](#) anwendbar. In diesem Fall werden beim Entscheid des Vorrangs nach Bst. e die Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit berücksichtigt.
 - Eine selbstständigerwerbende Personen hat nur dann Anspruch auf Differenzzahlungen, wenn dies das kantonale Recht vorsieht.

4.8 Anspruchskonkurrenz im Verhältnis zu Ländern der EU/EFTA

4.8.1 Anwendbare Regelung

- 433 Massgebend sind die Verordnungen (EWG) [Nr. 1408/71](#)⁶ und [Nr. 574/72](#)⁷, welche die Sozialversicherungen im Rahmen der EU koordinieren und welche die Schweiz im Rahmen des [Freizügigkeitsabkommens](#) bzw. des [EFTA-Übereinkommens](#) anzuwenden hat. Die Anwendung in der Schweiz richtet sich nach dem „[Leitfaden für die Durchführung des Freizügigkeitsabkommens Schweiz-EU und des EFTA-Übereinkommens im Bereich der Familienleistungen](#)“ des Bundesamtes für Sozialversicherungen.

⁶ [Verordnung \(EWG\) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die in der Gemeinschaft zu- und abwandern. In der Fassung von Anhang II zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit \(VO 1408/71\); SR 0.831.109.268.1.](#)

⁷ [Verordnung \(EWG\) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung \(EWG\) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern. In der Fassung von Anhang II zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit \(VO 574/72\); SR 0.831.109.268.11.](#)

Im Wesentlichen gilt folgendes:

4.8.2 Bestimmung der erstanspruchsberechtigten Person

- 434 Leistungen, auf welche auf Grund einer Erwerbstätigkeit ein Anspruch besteht, haben Vorrang vor wohnsitzabhängigen Leistungen. Haben mehrere Personen Anspruch auf Grund einer Erwerbstätigkeit, so ist diejenige Person erstanspruchsberechtigt, welche im Staat erwerbstätig ist, in dem die Familie wohnt. Näheres dazu findet sich im oben genannten Leitfaden.

4.8.3 Differenzzahlung

- 435 Gemäss den unter Rz. 433 zitierten Verordnungen hat die zweitanspruchsberechtigte Person Anspruch auf eine Differenzzahlung, und zwar in dem Betrag, um welchen ihr gesetzlicher Anspruch höher ist als im Land der erstanspruchsberechtigten Person.
- 436 Familienzulagen im öffentlichen Dienst (Bund, Kantone, Gemeinden), die über den entsprechenden kantonalen Mindestansätzen der Familienzulagen liegen und auf einer Rechtsvorschrift und nicht auf einem Gesamtarbeitsvertrag beruhen, werden bei der Differenzzahlung im Verhältnis zum Ausland angerechnet. Bei der Berechnung der Differenzzahlungen innerhalb der Schweiz ist dies jedoch nicht der Fall.
- 437 *Beispiel:*
Ein Ehepaar wohnt mit seinem Kind in Österreich. Beide Eltern sind erwerbstätig, die Mutter in Österreich, der Vater in der Schweiz. Die Mutter bezieht eine österreichische Familienbeihilfe in der Höhe von umgerechnet 182 Fr. pro Monat (Betrag fiktiv). Der Vater hat Anspruch auf eine schweizerische Differenzzulage. In einem Kanton, der nur die Minimalansätze nach FamZG kennt, beträgt diese 18 Fr. (200 Fr. abzüglich 182 Fr.).

4.8.4 Auszahlung der Differenzzahlungen; Umrechnungskurs

- 438 Die Differenzzahlungen sind spätestens zwölf Monate nach Kenntnis des Betrags des Erstantrags durch die Kasse ausbezahlen.
- 439 Die im Wohnsitzstaat vorgesehenen Leistungen sind in Franken umzurechnen und danach sind die Differenzzahlungen zu ermitteln. S. dazu auch den „[Leitfaden für die Durchführung des Freizügigkeitsabkommens Schweiz-EU und des EFTA-Übereinkommens im Bereich der Familienleistungen](#)“ des Bundesamtes für Sozialversicherungen, Ziffer 6.5. Danach ist der im Zeitpunkt des Vergleichs (d.h. im Zeitpunkt der Berechnung der Differenzzulage) gültige Umrechnungskurs zu berücksichtigen. Der Link auf das Amtsblatt der Europäischen Union mit den vierteljährlich publizierten Umrechnungskursen ist zu finden unter: <http://www.sozialversicherungen.admin.ch/?lng=de>, Rubrik „International“ > „Mitteilungen“.

5. Familienzulagenordnung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nichtlandwirtschaftlicher Berufe

5.1 Unterstellte Personen, Anschlusspflicht und anwendbare Familienzulagenordnung

Art. 11 FamZG Unterstellung

¹ Diesem Gesetz unterstehen:

- a. die Arbeitgeber, die nach [Artikel 12 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung \(AHVG\)](#) beitragspflichtig sind; und
- b. die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber nach [Artikel 6 AHVG](#).

² Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer gilt, wer nach der Bundesgesetzgebung über die AHV als solche oder als solcher betrachtet wird.

- 501 Die Begriffe der Arbeitgeber und Arbeitnehmer stimmen mit denjenigen in der AHV überein. Damit gelten die Ausnahmen von der Unterstellung in der AHV auch für die Familienzulagen, so [Artikel 1b AHVV](#) (ausländisches Personal diplomatischer Missionen und internationaler Organisationen) Es ist möglich, dass ein Arbeitgeber nach [Artikel 12 Absatz 3 AHVG](#) von der Beitragspflicht befreit ist, sein Arbeitnehmer aber als Arbeitnehmer

ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber trotzdem nach [Artikel 6 AHVG](#) Beiträge zu entrichten hat. In diesem Fall hat er auch Anspruch auf Familienzulagen, s. Rz. 501.1.

- 501.1 Bei den Arbeitnehmern ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber (Anobag) handelt es sich um Personen, die:
- in der Schweiz tätig sind für Arbeitgeber mit Sitz im Ausland (ausserhalb EU/EFTA) oder für Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, welche hier aber von der Beitragspflicht befreit sind (z.B. diplomatische Missionen oder internationale Organisationen mit Sitzabkommen usw.).
 - in der Schweiz wohnhaft sind, für einen Arbeitgeber mit Sitz im Ausland arbeiten und ihre Erwerbstätigkeit in einem Staat ausüben, mit dem die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat;
 - gemäss Artikel 1 a Absatz 4 Buchstabe a oder b AHVG freiwillig der obligatorischen Versicherung beitreten.

Art. 12 FamZG Anwendbare Familienzulagenordnung

¹ Die diesem Gesetz unterstellten Personen sind verpflichtet, sich einer Familenausgleichskasse im Kanton, dessen Familienzulagenordnung sie unterstehen, anzuschliessen.

² Arbeitgeber unterstehen der Familienzulagenordnung des Kantons, in dem das Unternehmen seinen rechtlichen Sitz hat, oder, wenn ein solcher fehlt, ihres Wohnsitzkantons. Zweigniederlassungen unterstehen der Familienzulagenordnung des Kantons, in dem sie sich befinden. Die Kantone können abweichende Regelungen vereinbaren.

³ Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber unterstehen der Familienzulagenordnung im Kanton, in dem sie für die AHV erfasst sind.

Art. 9 FamZV Zweigniederlassungen

Als Zweigniederlassungen gelten Einrichtungen und Betriebsstätten, in denen auf unbestimmte Dauer eine gewerbliche, industrielle oder kaufmännische Tätigkeit ausgeübt wird.

- 502
1/10 In Analogie zu [Art. 6^{ter} AHVV](#) gelten als Betriebsstätten Werk- und Fabrikationsstätten, Verkaufsstellen, ständige Vertretungen, Bergwerke und andere Stätten der Ausbeutung von Bodenschätzen sowie Bau- oder Montagestellen von mindestens 12 Monaten Dauer (s. [Wegleitung über die Beiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen WSN](#); Rz. 1071). Heimarbeit und die Tätigkeit als Handelsreisender begründen keine Betriebsstätte. Die so tätigen Arbeitnehmenden gelten als

am Hauptsitz oder an der Zweigniederlassung beschäftigt, von der aus sie tätig sind oder von wo sie Waren, Material und Arbeitsaufträge beziehen.

- 503 Zweigniederlassungen unterstehen der Familienzulagenordnung desjenigen Kantons, in dem sie sich befinden. Die Kantone können abweichende Regelungen vereinbaren. Diese sind so auszugestalten, dass nicht einzelne FAK oder Branchen benachteiligt werden. Wenn das kantonale Recht oder interkantonale Vereinbarungen nichts anderes festlegen, werden in jedem Fall die Familienzulagen nach den Ansätzen des Arbeitsortes ausgerichtet.

5.2 Dauer des Anspruchs auf Familienzulagen

Art. 13 FamZG Anspruch auf Familienzulagen

¹ Die als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in der AHV obligatorisch versicherten Personen, die von einem diesem Gesetz unterstellten Arbeitgeber beschäftigt werden, haben Anspruch auf Familienzulagen. Die Leistungen richten sich nach der Familienzulagenordnung des Kantons gemäss Artikel 12 Absatz 2. Der Anspruch entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch. Der Bundesrat regelt den Anspruch nach dem Erlöschen des Lohnanspruchs.

² Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber haben Anspruch auf Familienzulagen. Die Leistungen richten sich nach der Familienzulagenordnung des Kantons gemäss Artikel 12 Absatz 3. Der Anspruch entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch. Der Bundesrat regelt den Anspruch nach dem Erlöschen des Lohnanspruchs.

³ Es werden nur ganze Zulagen ausgerichtet. Anspruch auf Zulagen hat, wer auf einem jährlichen Erwerbseinkommen, das mindestens dem halben jährlichen Betrag der minimalen vollen Altersrente der AHV entspricht, AHV-Beiträge entrichtet.

⁴ Der Bundesrat regelt:

- a. den Anspruch auf Familienzulagen und die Koordination mit anderen Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit und Arbeitsverhinderung;
- b. das Verfahren und die Zuständigkeit der Familienausgleichskassen für Personen, die mehrere Arbeitgeber haben.

5.2.1 Allgemeines

- 504 – Der Anspruch entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch
1/10 und er besteht nur während der Dauer des Arbeitsverhältnisses (Ausnahmen s. Rz. 513 ff).
– Es gilt im Grundsatz das Erwerbortsprinzip. Für Arbeit ausserhalb der Geschäftsräume des Arbeitgebers (Heimarbeit,

Handelsreisende) gilt der Geschäftssitz bzw. der Ort der Zweigniederlassung als Arbeitsort (s. auch Rz. 502).

- Für den Begriff des Arbeitnehmers ist die [Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO](#) massgebend. Danach gelten auch Mitglieder von Verwaltungsräten und von Behörden als Arbeitnehmer.
- 505 Bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber ist der Kanton massgebend, dessen kantonaler Ausgleichskasse sie für die AHV angeschlossen sind. Deshalb gilt für sie – im Gegensatz zu den übrigen Arbeitnehmenden – die Familienzulagenordnung an ihrem Wohnsitz und nur, wenn ein solcher in der Schweiz fehlt, an ihrem Arbeitsort.
- 506 Es werden nur ganze Familienzulagen ausgerichtet.
- 507 Das Mindesterwerbseinkommen zum Bezug von Familienzulagen beträgt
- 6 960 (6 840) Franken im Jahr bzw.
 - 580 (570) Franken im Monat.
- 508 1/10 Massgebend ist das nach AHV-Kriterien ermittelte Einkommen. Die Beitragspflicht für Familienzulagen ist an jene der AHV gekoppelt. Für Erwerbseinkommen von Rentnerinnen und Rentnern unter 1400 Franken pro Monat werden infolge des Freibetrags auch keine FAK-Beiträge abgerechnet. Für eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer im AHV-Alter (Männer ab 65 und Frauen ab 64 Jahren) besteht deshalb Anspruch auf Familienzulagen, sofern der Bruttolohn den Betrag von 1980 (1970) Franken pro Monat übersteigt, also auf einem Einkommen von mindestens 580 (570) Franken pro Monat AHV-Beiträge entrichtet werden ([Art. 13 Abs. 3 FamZG](#)).
Ersatzeinkommen, also Taggelder bei unverschuldeter Arbeitsverhinderung, werden eingerechnet, wenn abgeklärt wird, ob das Mindesteinkommen im Durchschnitt erreicht ist. Für den Anspruch auf Familienzulagen während der Arbeitsverhinderung siehe Rz. 513ff.
- 509 Wenn das Mindesterwerbseinkommen nicht erreicht wird, besteht kein Anspruch.
- 510 Bei einer Beschäftigung bei mehreren Arbeitgebern werden die Löhne zusammengezählt, um zu bestimmen, ob das Mindesterwerbseinkommen erreicht ist.

Bei unregelmässiger Beschäftigung auf Abruf und im Stundenlohn wird auf die Zeit abgestellt, in welcher der Arbeitnehmende für Arbeitseinsätze zur Verfügung steht. Ist das über das ganze Jahr der Fall, so wird das Einkommen aufs Jahr umgerechnet. Wird so das Jahreseinkommen nicht erreicht, besteht kein Anspruch für das ganze Jahr. Es besteht jedoch immer Anspruch in den einzelnen Monaten, in denen das Einkommen erreicht wird. Finden die Arbeitseinsätze z.B. nur im Dezember oder nur während einer beschränkten Projektdauer statt, so besteht nur während dieser Zeit Anspruch. Wer z.B. jeweils im Juli und im Januar eingesetzt wird, erhält nur während dieser beiden Monate Familienzulagen, selbst wenn sein Lohn für die beiden Monate zusammen 6 960 (6 840) Franken beträgt. Wenn nicht von vornherein bekannt ist, ob die 6 960 (6 840) Franken übers ganze Jahr erreicht werden, so können die Familienzulagen vorerst nur für die Monate, in denen mindestens 580 (570) Franken Lohn bezahlt werden, ausgerichtet werden. Für die übrigen Monate kann dann allenfalls Ende Jahr eine Nachzahlung vorgenommen werden. Stellt sich Ende Jahr heraus, dass das Einkommen von 580 (570) Franken nur in einzelnen Monaten erreicht wurde, so besteht für diese Monate Anspruch auf die Familienzulagen. Wenn das Arbeitsverhältnis im Lauf eines Jahres beginnt und/oder endet, so wird auf den Durchschnitt der Monate, während denen das Arbeitsverhältnis im betreffenden Jahr bestand, abgestellt.

- 510.1 Arbeitnehmende von Temporärfirmen: Arbeitnehmende, die aufgrund eines Einsatzvertrages mit einer Temporärfirma bei einem Einsatzbetrieb arbeiten und im Laufe des Monats ein- und / oder austreten, sind während der Zeit der Beschäftigung (Lohnbezug) zum Bezug von anteilmässigen Familienzulagen berechtigt. Ist ein befristeter Einsatzvertrag über ganze Monate hinaus gültig und wird mindestens ein monatlicher Bruttolohn von 580 (570) Franken erzielt, so sind die vollen Familienzulagen für diese Monate auszurichten.
- Haben Arbeitnehmende einen unbefristeten Einsatzvertrag mit einer Temporärfirma, dann haben diese Anspruch auf eine volle Familienzulage, wenn ihr monatlicher Lohn – allenfalls auch zusammen mit dem Lohn aus anderen Arbeitseinsätzen – kumuliert mindestens 580 (570) Franken beträgt.
- Beim Bestehen eines überjährigen Einsatzvertrages mit Arbeitseinsätzen von unterschiedlicher Dauer (auf Abruf) sind die mo-

natlichen Lohnzahlungen über das ganze Jahr betrachtet für die Anspruchsberechtigung auf Familienzulagen relevant. Bei Beschäftigung bei mehreren Arbeitgebern (Temporärfirmen) kommen Rz. 510 und 530 zur Anwendung.

- 510.2
1/11 Wenn nicht sicher ist, ob der erstanspruchsberechtigte Elternteil den nötigen Mindestlohn aufs ganze Jahr gesehen auch wirklich erreicht, oder wenn er immer nur in kurzen Arbeitsverhältnissen bei wechselnden Arbeitgebern steht (z.B. verschiedene Zwischenverdienste), so einigen sich die beteiligten FAK darauf, dass derjenige die Familienzulagen bezieht, dessen Einkommen klar über der Grenze liegt, bzw. der in einem dauernden Arbeitsverhältnis steht, damit die Person, welche die Familienzulagen bezieht, nicht ständig wechselt.
- 511 Bei befristeten Arbeitsverhältnissen wird der Lohn auf ganze Monate umgerechnet, um zu bestimmen, ob das Mindesterwerbseinkommen erreicht ist. Ein Monat entspricht 30 Tagen. Es werden nur während der Dauer des Arbeitsverhältnisses Familienzulagen ausgerichtet, bei angebrochenen Monaten also entsprechend der Wochen oder der Tage, während denen die Person angestellt ist.
- 512 Wer im Laufe eines Monats eine Stelle antritt oder verlässt, erhält entsprechend der Tage, während denen die Anstellung dauert, die Familienzulagen. Ein Tag entspricht 1/30 der monatlichen Familienzulage, gezahlt werden auch Samstage, Sonn- und Feiertage. Wer z.B. Mitte Monat eine Stelle antritt, erhält für den ersten Monat die Hälfte der monatlichen Zulagen.
- 512.1 Bei einem Zwischenverdienst im Rahmen der Arbeitslosenversicherung sind die Familienzulagen durch den Arbeitgeber auszurichten. Rz 511 und 512 sind anwendbar. Bei Anspruchskonkurrenz s. oben Rz. 510.2.

5.2.2 Dauer des Anspruchs nach Erlöschen des Lohnanspruchs

Art. 10 FamZV Dauer des Anspruchs nach Erlöschen des Lohnanspruchs;
Koordination

¹ Ist der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin aus einem der in [Artikel 324a Absätze 1 und 3 des Obligationenrechts \(OR\)](#) genannten Gründe an der Arbeitsleistung verhindert, so werden die Familienzulagen nach Eintritt der Arbeitsverhinderung noch während des laufenden Monats und der drei darauf folgenden Monate ausgerichtet, auch wenn der gesetzliche Lohnanspruch erloschen ist.

² Der Anspruch auf Familienzulagen bleibt auch ohne gesetzlichen Lohnanspruch bestehen:

- a. während eines Mutterschaftsurlaubs von höchstens 16 Wochen;
- b. während eines Jugendurlaubs gemäss [Artikel 329e Absatz 1 OR](#).

³ Stirbt der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin, so werden die Familienzulagen noch während des laufenden Monats und der drei darauf folgenden Monate ausgerichtet.

- 513 Vom Grundsatz, dass der Familienzulagenanspruch nur solange besteht, als auch ein Lohnanspruch besteht, werden für bestimmte Fälle Ausnahmen festgelegt, in denen die Familienzulagen ausgerichtet werden, wenn der Lohnanspruch erloschen ist.
- 514 Diese Ausnahmen gelten unabhängig davon, ob das Arbeitsverhältnis auf privatem oder öffentlichem Recht beruht und ob das Arbeitsgesetz darauf anwendbar ist.
- 515 Der Anspruch auf Weiterzahlung betrifft auch die Differenzzahlung.
- 516 Der Anspruch auf Weiterzahlung besteht auch dann, wenn eine andere Person Anspruch auf die Familienzulagen erheben kann. Diese Person wird erst dann anspruchsberechtigt, wenn die Dauer der Weiterzahlung abgelaufen ist.
- 517
1/11 a) Ist der oder die Arbeitnehmende durch Krankheit, Unfall, Schwangerschaft oder durch die Erfüllung gesetzlicher Pflichten an der Arbeitsleistung verhindert, so werden die Familienzulagen ab Eintritt der Arbeitsverhinderung für den laufenden und drei weitere Monate ausgerichtet, und zwar unabhängig davon, ob ein Lohn oder eine Versicherungsleistung bezahlt wird.
- b) Wenn nach Ablauf der drei Monate noch ein Lohn und/oder ein Taggeld nach EOG, IVG oder MVG von gesamthaft mindestens 580 (570) Franken pro Monat ausgerichtet wird,

werden die Familienzulagen ebenfalls weiter ausgerichtet, Taggelder der Unfall- oder Krankenversicherung werden jedoch nicht eingerechnet. Die Möglichkeit, Familienzulagen und Taggelder zu kumulieren, ist zeitlich nicht begrenzt.

- c) Wenn kein Lohn und/oder ein Taggeld nach EOG, IVG oder MVG von gesamthaft mindestens 580 (570) Franken pro Monat ausgerichtet wird, besteht nach Ablauf der drei Monate seit Eintritt der Arbeitsverhinderung kein Anspruch auf Familienzulagen mehr.
- d) Wird dem Arbeitnehmenden während der Arbeitsverhinderung infolge der genannten Gründe gekündigt, so besteht der Anspruch auf Familienzulagen während drei Monaten nach Eintritt der Arbeitsverhinderung auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus. Nach Ablauf dieser Frist werden keine Familienzulagen mehr ausgerichtet, selbst wenn weiterhin ein Taggeld nach EOG, IVG oder MVG von mindestens 580 (570) Franken pro Monat bezahlt wird.

518 Aufgehoben

519 Frauen, welche gemäss [Art. 329f OR](#) Anspruch auf *Mutterschaftsurlaub* haben, haben während des ganzen Urlaubs, jedoch höchstens während 16 Wochen, Anspruch auf die Familienzulagen. Nach Art. 35a Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel dürfen Frauen während acht Wochen nach der Niederkunft die Arbeit nicht wieder aufnehmen. Von der 9. bis zur 16. Woche nach der Niederkunft dürfen sie nur mit ihrem Einverständnis beschäftigt werden. Diese Frauen haben Anspruch auf Familienzulagen, wenn sie Mutterschaftsentschädigungen der Erwerbsersatzordnung (EO) beziehen, aber auch, wenn sie sie nicht beziehen, weil sie z.B. die obligatorische Versicherungszeit im Sinne der AHV nicht erfüllen oder wenn sie die Entschädigung in der 15. und 16. Woche nach der Geburt nicht mehr beziehen. Ihr Anspruch auf Familienzulagen ist auch unabhängig davon, ob sie einen Lohnanspruch haben. Wenn das Arbeitsverhältnis auf den Zeitpunkt der Geburt aufgelöst wurde, werden die Zulagen noch für 14 Wochen ausgerichtet, soweit während dieser Zeit Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung der EO besteht.

Wurde das Arbeitsverhältnis infolge Kündigung durch die Arbeitnehmerin selber oder weil es befristet war vor der Geburt aufgelöst, so hat die Frau keinen Anspruch auf Familienzulagen.

- 519.1
5/11 Während eines unbezahlten Urlaubs besteht (unter Vorbehalt von Rz. 520) kein Anspruch auf Familienzulagen oder Differenzzahlungen (vgl. Bundesgerichtsurteil 8C_713/2010 vom 23. März 2011, E. 5.4). Dabei ist unerheblich, ob der Jahreslohn von 6 960 (6 840) Franken erreicht wird. Ein unbezahlter Urlaub führt folglich zu einer Einstellung und gegebenenfalls einem Wechsel in der Bezugsberechtigung. Diese Regelung gilt auch für Frauen, die ihren 14-wöchigen Mutterschaftsurlaub mittels unbezahlten Urlaubs verlängern.
- 520 Nach [Art. 329e OR](#) besteht unter bestimmten Voraussetzungen für Arbeitnehmende unter 30 Jahren Anspruch auf einen *Jugendurlaub* von einer Woche pro Kalenderjahr. Eine Lohnzahlung ist nicht vorgeschrieben. Die Familienzulagen laufen auch während eines Jugendurlaubs weiter.
- 521 Nach [Art. 338 OR](#) beträgt der Lohnanspruch bei Tod des Arbeitnehmenden, welcher den Ehegatten oder minderjährige Kinder hinterlässt, nach fünfjähriger Dienstdauer zwei Monate, bei kürzerer Dienstdauer einen Monat. Der Anspruch auf Familienzulagen bei Tod wird generell auf drei Monate festgelegt und gilt auch für Leistungen für nicht minderjährige Kinder. Fällt die Geburt eines Kindes eines verstorbenen Arbeitnehmers in diese Frist, so besteht Anspruch auf die Geburtszulage und auf die Kinderzulage. Die Familienzulagen werden in der Regel derjenigen Person ausgerichtet, der auch der Lohn ausbezahlt wird.

5.2.3 Verhältnis zu Leistungen anderer Sozialversicherungen

- 522 Eine Kumulation von Familienzulagen und Kinder-/Waisenrenten der AHV ist nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers weiterhin zulässig. Dies gilt sowohl hinsichtlich des Anspruchs des Rentners selber, welcher nach der Erreichung des AHV-Alters weiterarbeitet, wie auch hinsichtlich des Anspruchs des anderen Elternteils, welcher noch erwerbstätig ist.
- 523
1/11 Eine Kumulation von Kinderzulagen und Kinderrenten der IV ist ebenfalls zulässig. Auch wenn das über 18-jährige erwerbsunfähige Kind einen Anspruch auf eine IV-Rente hat, besteht weiterhin Anspruch auf die Kinderzulage, nicht aber auf die Ausbildungszulage (s. oben Rz. 204).

- 524
1/10 Die Familienzulagen gehen dem Kindergeld zu Taggeldern der IV vor. Ein Anspruch auf Kindergeld zum IV-Taggeld ist gemäss [Art. 22 Abs. 3 IVG](#) nur dann gegeben, wenn nicht gleichzeitig für dasselbe Kind Kinder- oder Ausbildungszulagen ausgerichtet werden. Auch der Bezug von Zulagen durch eine andere Person für dasselbe Kind schliesst den Anspruch auf das Kindergeld zum IV-Taggeld also aus. Gegenüber den Familienzulagen für nichterwerbstätige Personen geht das Kindergeld zu Taggeldern der IV jedoch vor.
- 525
1/11 Eine Kumulation von Familienzulagen und Taggeldern der Unfallversicherung ist während der drei Monate nach Eintreten der Arbeitsunfähigkeit zulässig, obschon die Taggelder bereits die Familienzulagen enthalten. Nach Ablauf der drei Monate bleibt die Kumulation weiterhin zulässig, sofern der Arbeitnehmende einen Lohn und/oder ein Taggeld nach EOG, IVG oder MVG von gesamthaft mindestens 580 (570) Franken bezieht.
- 526 Der Anspruch auf Familienzulagen geht dem Anspruch auf den Zuschlag zum Taggeld gemäss [Art. 22 Abs. 1 AVIG](#) vor, denn dieser wird nur ausgerichtet, wenn für dasselbe Kind kein Anspruch auf Familienzulagen einer erwerbstätigen Person besteht. Der Zuschlag zum Taggeld umfasst nach dem Wortlaut von [Art. 22 Abs. 1 AVIG](#) nur die gesetzlichen Kinder- und Ausbildungszulagen, nicht aber die Geburts- oder Adoptionszulagen.
- 526.1
1/11 Wenn die Arbeitslosenkassen im Rahmen ihrer Abklärungen (Art. 43 ATSG) an die kantonalen AHV-Ausgleichskassen gelangen, um herauszufinden, ob ein Anspruch einer erwerbstätigen Person auf Familienzulagen für ein Kind besteht (Art. 32 ATSG), so haben diese ihnen die nötigen Informationen zu geben (in der Regel Angabe der zuständigen AHV-AK). Auch die FAK des letzten Arbeitgebers, welche der versicherten Person Familienzulagen ausgerichtet hat, ist zur Auskunft verpflichtet.

5.3 Tätigkeit bei verschiedenen Arbeitgebern

Art. 11 FamZV Zuständige Familienausgleichskasse

¹ Ist eine Person bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt, so ist die Familienausgleichskasse des Arbeitgebers zuständig, der den höchsten Lohn ausrichtet.

² Das Bundesamt für Sozialversicherungen erlässt Weisungen über die Bestimmung der zuständigen Familienausgleichskasse bei unregelmässiger Beschäftigung bei mehreren Arbeitgebern.

- 527 Zuständig ist die FAK des Arbeitgebers, welcher den höchsten Lohn ausrichtet.
- 528 Bei Beschäftigung in mehreren Kantonen besteht kein Anspruch auf Differenzzahlungen, wenn der Zulagenansatz im Kanton, in welchem das kleinere Einkommen erzielt wird, höher wäre.
- 529 Steht nicht von vornherein fest, bei welchem Arbeitgeber der höchste Lohn ausgerichtet wird, oder wird bei mehreren Arbeitgebern derselbe Lohn ausgerichtet, so ist die FAK desjenigen Arbeitgebers zuständig, bei dem das Arbeitsverhältnis zuerst begonnen hat. Stellt sich heraus, dass beim anderen Arbeitgeber ein höherer Lohn erzielt wird, so geht die Zuständigkeit spätestens auf den 1. Januar des folgenden Jahres an dessen FAK über. Es besteht kein Anspruch auf eine ganze oder anteilmässige Rückerstattung von Leistungen durch die eine FAK an die andere.
- 530 Gleichzeitige Tätigkeiten bei mehreren Temporärfirmen: Es gilt ebenfalls der Grundsatz, wonach die FAK derjenigen Temporärfirma zuständig ist, bei welcher der höchste Lohn ausgerichtet wird. Steht dies nicht zum Vorneherein fest, so ist auch hier die FAK derjenigen Temporärfirma zuständig, bei welcher das Arbeitsverhältnis zuerst begonnen hat.

5.4 Familienausgleichskassen

Art. 14 FamZG Zugelassene Familienausgleichskassen

Durchführungsorgane sind:

- a. die von den Kantonen anerkannten beruflichen und zwischenberuflichen Familienausgleichskassen;
- b. die kantonalen Familienausgleichskassen;
- c. die von den AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen.

Art. 12 FamZV Zugelassene Familienausgleichskassen

¹ Eine Familienausgleichskasse eines einzelnen Arbeitgebers (Betriebskasse) darf nicht als Familienausgleichskasse nach Artikel 14 Buchstabe a FamZG anerkannt werden.

² Familienausgleichskassen nach Artikel 14 Buchstabe c FamZG müssen sich bei der zuständigen Behörde des Kantons, in dem sie tätig sein wollen, anmelden.

5.4.1 Zugelassene Familienausgleichskassen

5.4.1.1 Allgemeines

- 531 In jedem Kanton besteht eine kantonale Familienausgleichskasse (Art. 14 Bst. b FamZG). Daneben muss zwischen zwei Kategorien von FAK unterschieden werden:

5.4.1.2 Von den Kantonen anerkannte berufliche und zwischenberufliche Familienausgleichskassen nach Art. 14 Bst. a FamZG

- 532 Die Kantone legen die Voraussetzungen fest, unter denen sie berufliche und zwischenberufliche FAK anerkennen und können hier insbesondere auch Vorschriften über Mindestzahlen von Arbeitgebenden und/oder Arbeitnehmenden machen. Erfüllt eine bisherige FAK die neuen kantonalen Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr, regelt der Kanton die allfällige Auflösung der Kasse und sieht entsprechende Übergangsfristen vor. Bezüglich Verwendung von Liquidationsüberschüssen s. unten Rz. 542.
- 533 Betriebskassen sind nicht zugelassen. Das Gesetz umschreibt die Betriebskasse nicht und die Abgrenzung dürfte nicht immer leicht sein, gerade bei Ausgleichs- oder Betriebskassen, die mehrere Arbeitgeber derselben Firmengruppe oder im öffentlichen Dienst umfassen. Ob eine solche Kasse auch nach der Anpassung der kantonalen Gesetzgebung ans FamZG anerkannt werden kann, hängt von der Ausformulierung und der Auslegung der Anerkennungsvoraussetzungen durch den Kanton ab, der hier einen gewissen Spielraum hat. Die entsprechenden Kriterien müssen aber in gleicher Weise angewandt werden, ob es sich nun um Arbeitgeber aus dem öffentlichen oder aus dem privaten Sektor handelt. Eine FAK nach Art. 14 Bst. c FamZG ist nie eine Betriebskasse und deshalb auch zugelassen, wenn sie nur wenige oder sogar nur einen Arbeitgeber umfasst.

5.4.1.3 Von AHV-Ausgleichskassen geführte Familienausgleichskassen nach Art. 14 Bst. c FamZG

- 534 Allen AHV-Ausgleichskassen wird das Recht eingeräumt, in sämtlichen Kantonen FAK zu führen. Die AHV-Ausgleichskassen müssen gemäss [Art. 63 Abs. 4 AHVG](#) und [Art. 130 ff. AHVV](#) ein schriftliches Gesuch ans BSV stellen, um eine FAK führen zu können.
- 535 Der Kanton kann keine Mindestzahl von angeschlossenen Arbeitgebern und/oder von Arbeitnehmern vorschreiben. Die Kassen unterstehen aber den übrigen Vorschriften der Kantone (z.B. über Finanzierung oder Lastenausgleich).
- 536 Das Erfordernis der Anmeldung bedeutet zweierlei:
- sie stellt klar, dass nur eine AHV-Ausgleichskasse eine FAK führt, die das selber wünscht. Nach dem FamZG sind die AHV-Ausgleichskassen nicht verpflichtet, für ihre Mitglieder eine FAK zu führen;
 - sie stellt sicher, dass der Kanton die Aufsicht über diese FAK wahrnehmen kann.
- 537 Dass eine FAK von einer AHV-Ausgleichskasse geführt werden muss, bedeutet:
- Der Arbeitgeber kann sich für die Durchführung der Familienzulagen und der AHV/IV/EO an die gleiche Stelle wenden. Ziel der besonderen Stellung dieser FAK ist es, ein Modell zu favorisieren, bei dem die Arbeitgeber bei der gleichen Stelle alle Abrechnungen durchführen können, was eine administrative Vereinfachung mit sich bringt.
 - Die FAK muss allen Mitgliedern der AHV-Ausgleichskasse im jeweiligen Kanton offen stehen. Es darf diesen Arbeitgebern deshalb vom Kanton oder von den Berufsverbänden nicht verboten werden, sich dieser Familienausgleichskasse anzuschliessen. Sonst würde das Recht der AHV-Ausgleichskassen, FAK zu führen, faktisch ausgehöhlt. Der Kanton kann auch bestimmen, dass sich diese Arbeitgeber dieser FAK anschliessen müssen.
- 538 Die kantonalen Vorschriften über die FAK ([Art. 16](#) und [17 FamZG](#)) gelten für alle Kassen in gleicher Weise, also auch für diejenigen nach Bst. c. Das Recht und die Pflicht der Kantone zur Aufsicht erstreckt sich auf sämtliche Kassen, die im Kanton tätig sind. Wenn eine FAK sich nicht an die Vorschriften des

Kantons hält, und so eine dem FamZG und den kantonalen Bestimmungen konforme Durchführung nicht gewährleistet, kann ihr das Tätigsein verboten werden. Die Zuständigkeit und das Verfahren dazu regelt der Kanton.

5.4.2 Aufgaben der Familienausgleichskassen

Art. 15 FamZG Aufgaben der Familienausgleichskassen

¹ Den Familienausgleichskassen obliegen insbesondere:

- a. die Festsetzung und Ausrichtung der Familienzulagen;
- b. die Festsetzung und Erhebung der Beiträge;
- c. der Erlass und die Eröffnung der Verfügungen und der Einspracheentscheide.

² Die Familienzulagen werden den anspruchsberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Regel durch den Arbeitgeber ausbezahlt.

³ Die Familienausgleichskassen sorgen für das finanzielle Gleichgewicht durch Äufnung einer angemessenen Schwankungsreserve.

- 538.1 Nach Art. 19 Abs. 1 ATSG werden periodische Geldleistungen
1.11 i.d.R. monatlich ausbezahlt. Das FamZG enthält keine Abweichung und auch die Kantone können keine Abweichungen vom ATSG beschliessen.
- Bei Auszahlung durch die Arbeitgeber müssen sich diese an diese Regel halten, sofern nicht besondere Gründe ein anderes Vorgehen rechtfertigen (z.B. bei der Ausrichtung von geringen Differenzzahlungen). Andernfalls müssen die FamZ von den FAK direkt ausgerichtet werden.
 - Bei Auszahlung durch die FAK (wenn diese an Stelle des Arbeitgebers an die Arbeitnehmenden auszahlen oder wenn es sich um eine Drittauszahlung handelt) muss diese Regel auch beachtet werden, sofern nicht besondere Gründe ein anderes Vorgehen rechtfertigen (z.B. bei der Ausrichtung von geringen Differenzzahlungen).
- 538.2 Bei Konkurs des Arbeitgebers zahlt die Arbeitslosenversicherung
1/11 im Rahmen der Insolvenzenschädigung (IE) nach Art. 51ff. AVIG die Lohnforderung für maximal vier Monate. Der massgebende Lohn gemäss AHVG ist für die Bestandteile der IE entscheidend. Unter anderem sind die Familienzulagen nicht Bestandteil des massgebenden Lohnes (Art. 7 AHVV) und sind dadurch nicht durch die IE gedeckt. Die betroffenen Arbeitnehmenden müssen alle nicht durch die IE gedeckten Lohnbestandteile beim Arbeitgeber einfordern. Wurden die Familienzulagen den Arbeitnehmenden vom Arbeitgeber nicht ausgerichtet,

so können die Arbeitnehmenden sie bei der FAK einfordern, welche sie ihnen dann direkt auszahlt.

5.4.3 Finanzierung

Art. 16 FamZG Finanzierung

¹ Die Kantone regeln die Finanzierung der Familienzulagen und der Verwaltungskosten.

² Die Beiträge werden in Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens berechnet.

Art. 13 FamZV Finanzierung der Familienausgleichskassen

¹ Die Familienausgleichskassen werden durch die Beiträge, die Erträge und Bezüge aus der Schwankungsreserve sowie die Zahlungen aus einem allfälligen kantonalen Lastenausgleich finanziert.

² Die Schwankungsreserve ist angemessen, wenn ihr Bestand mindestens 20 und höchstens 100 Prozent einer durchschnittlichen Jahresausgabe für Familienzulagen beträgt.

Art. 23 FamZV Übergangsbestimmungen

¹ Übersteigt die Schwankungsreserve nach Artikel 13 Absatz 2 im Zeitpunkt des Inkrafttretens des FamZG eine durchschnittliche Jahresausgabe, so ist sie innerhalb von drei Jahren abzubauen.

Art. 14 FamZV Verwendung der Liquidationsüberschüsse

Ein bei einem Zusammenschluss oder bei einer Auflösung von Familienausgleichskassen im Sinne von [Artikel 14 Buchstabe a oder c FamZG](#) anfallender Überschuss wird für Familienzulagen verwendet.

- 539 Im Bereich der Finanzierung kommen sowohl den Kantonen wie auch den FAK selber Aufgaben zu. Die FAK legen die Beitragsätze im Rahmen der entsprechenden Vorschriften des Kantons fest.
- 540 Die Kantone können vorschreiben, dass innerhalb einer FAK nicht verschiedene (branchenspezifische) Beitragsätze zur Anwendung kommen dürfen.
- 541 Die Schwankungsreserve betrifft die Gesamtausgaben einer FAK und muss nicht je Kanton separat ausgewiesen werden. Vom bundesrechtlich vorgegebenen Minimum und Maximum können die Kantone nicht abweichen. Für die kantonale FAK können die Kantone die Schwankungsreserve innerhalb dieser bundesrechtlichen Spanne festlegen. Die durchschnittliche Jah-

resausgabe wird gestützt auf die Ausgaben der drei vorangegangenen Jahre bemessen.

- 542 Verwendung der Liquiditätsüberschüsse bei einem Zusammenschluss oder bei einer Auflösung von FAK: Familienzulagen im Sinne von Art. 14 FamZV sind die Familienzulagen nach FamZG, also Kinder-, Ausbildungs-, Geburts- und Adoptionszulagen. Der Erlass detaillierter Bestimmungen über die Verwendung obliegt den Kantonen.

5.4.4 Kompetenzen der Kantone

Art. 17 FamZG Kompetenzen der Kantone

¹ Die Kantone errichten eine kantonale Familienausgleichskasse und übertragen deren Geschäftsführung der kantonalen AHV-Ausgleichskasse.

² Die Familienausgleichskassen stehen unter der Aufsicht der Kantone. Unter Vorbehalt dieses Gesetzes und in Ergänzung dazu sowie unter Berücksichtigung der Organisationsstrukturen und des Verfahrens für die AHV erlassen die Kantone die erforderlichen Bestimmungen. Sie regeln insbesondere:

- a. die obligatorische Errichtung einer kantonalen Familienausgleichskasse;
- b. die Kassenzugehörigkeit und die Erfassung der nach [Artikel 11 Absatz 1](#) unterstellten Personen;
- c. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung von Familienausgleichskassen;
- d. den Entzug der Anerkennung;
- e. den Zusammenschluss und die Auflösung von Kassen;
- f. die Aufgaben und Pflichten der Kassen und der Arbeitgeber;
- g. die Voraussetzungen für den Wechsel der Kasse;
- h. das Statut und die Aufgaben der kantonalen Familienausgleichskasse;
- i. die Revision der Kassen und die Arbeitgeberkontrolle;
- j. die Finanzierung, insbesondere den allfälligen Verteilschlüssel für die Beiträge der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;
- k. den allfälligen Lastenausgleich zwischen den Kassen;
- l. die allfällige Übertragung weiterer Aufgaben an die Familienausgleichskassen, insbesondere von Aufgaben zur Unterstützung von Angehörigen der Armee und des Familienschutzes.

- 543 Aufgehoben, s. neu Rz. 802.1
1/11

- 544 Zu den Rahmenbedingungen, die das FamZG für die Regelung des Anschlusses an die FAK setzt (Kassenzugehörigkeit), s. Rz. 531–538.

- 545 Ein allfälliger Lastenausgleich umfasst nur Beiträge und Leistungen, welche im entsprechenden Kanton entrichtet werden. Er darf nach [Art. 3 Abs. 2 FamZG](#) andere Leistungen (die nicht Familienzulagen nach dem FamZG sind) nicht erfassen, diese müssen getrennt von den Familienzulagen finanziert werden. Beim Lastenausgleich sind alle Familienausgleichskassen gleich zu behandeln.
- 546 Der Kanton kann den FAK auch den Vollzug einer kantonalen Regelung für die Selbstständigerwerbenden übertragen, wobei der Kanton eine FAK nach [Art. 14 Bst. c FamZG](#) nicht gegen ihren Willen zur Aufnahme von Selbstständigerwerbenden, die nicht Mitglieder der AHV-Ausgleichskasse sind, verpflichten kann. Das stünde im Widerspruch zur gewollten Kongruenz der Mitglieder der AHV-Ausgleichskasse und der von ihr geführten FAK.

6. Familienzulagen für Nichterwerbstätige

6.1 Anspruch auf Familienzulagen

6.1.1 Allgemeines

Art. 19 FamZG Anspruch auf Familienzulagen

¹ In der AHV obligatorisch versicherte Personen, die bei der AHV als nichterwerbstätige Personen erfasst sind, gelten als Nichterwerbstätige. Sie haben Anspruch auf Familienzulagen nach den [Artikeln 3](#) und [5. Artikel 7 Absatz 2](#) ist nicht anwendbar. Zuständig ist der Wohnsitzkanton.

Art. 16 FamZV Nichterwerbstätige Personen

Nicht als nichterwerbstätige Personen im Sinne des FamZG gelten:

- Personen, die nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters eine Altersrente der AHV beziehen;
- Personen, die in ungetrennter Ehe leben und deren Ehemann oder Ehefrau selbstständigerwerbend im Sinne der AHV ist oder eine Altersrente der AHV bezieht;
- Personen, deren AHV-Beiträge nach Artikel 3 Absatz 3 AHVG als bezahlt gelten.
- Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltserlaubnis und weggewiesene Personen mit Anspruch auf Nothilfe nach [Artikel 82 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998](#)⁸, deren Beiträge nach [Artikel 14 Absatz 2^{bis} des AHVG](#) noch nicht festgesetzt sind.

⁸ SR 142.31

- 601 In der AHV gelten die Personen als nichterwerbstätig, die kein oder nur ein geringes Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit beziehen. Gemäss FamZG wird der Begriff „nichterwerbstätige Person“ gleich definiert wie bei der AHV, unter Vorbehalt der Ausnahmen gemäss Art. 16 FamZV.
- 602 Wenn Zweifel bestehen, ob jemand als nichterwerbstätige Person Anspruch auf Familienzulagen erheben kann, ist in einem ersten Schritt auf den Status der Person in der AHV (erwerbs- oder nichterwerbstätig) abzustellen. Der AHV-Status wird in jedem Einzelfall geprüft. Dabei wird im Bedarfsfall eine Vergleichsrechnung vorgenommen (s. [Wegleitung über die Beiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen \(WSN\) in der AHV, IV und EO](#), Rz. 2041 ff.). In einem zweiten Schritt ist zu prüfen, ob die zusätzlichen Voraussetzungen des FamZG erfüllt sind. Wenn kein Anspruch nach FamZG besteht, gibt es noch die Möglichkeit, dass ein Anspruch aufgrund des kantonalen Rechts besteht (s. Rz. 615 und 616).
- Wer die Erwerbstätigkeit aufgibt, gilt demnach in der AHV in der Regel noch für den Rest des Jahres als erwerbstätig, sofern die bis dahin geleisteten Beiträge dem Mindestbeitrag entsprechen. Es besteht also für den Rest des Jahres kein Anspruch auf Familienzulagen für Nichterwerbstätige, selbst wenn der Anspruch auf Familienzulagen für Arbeitnehmende schon vorher endet.
 - Nimmt eine nichterwerbstätige Person im Laufe des Jahres eine Erwerbstätigkeit auf, so endet ihr Anspruch als Nichterwerbstätige damit auf jeden Fall, selbst wenn sie als selbstständigerwerbende Person keinen Anspruch auf Familienzulagen hat.
- 603 Zu den Anspruchsberechtigten gehören insbesondere folgende Versichertenkategorien:
- nichterwerbstätige Alleinerziehende, die von der Sozialhilfe leben;
 - nichterwerbstätige Personen, welche die Altersrente vorbezahlen;
 - nichterwerbstätige 19-jährige Mütter in Ausbildung, welche noch nicht der Beitragspflicht nach AHVG unterliegen.
- Nichterwerbstätige Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung, die nach [Art. 14 Abs. 2^{bis} AHVG](#) nicht erfasst sind, haben keinen Anspruch auf

Familienzulagen. Gleiches gilt auch für weggewiesene Personen, die nach [Art. 82 AsylG](#) nur Anspruch auf Nothilfe haben.

- 604 Nichterwerbstätige haben Anspruch auf die Kinder- und die Ausbildungszulage, wobei deren Höhe mindestens den vom FamZG vorgesehenen Mindestbeträgen entsprechen muss. Sie haben auch Anspruch auf die Geburts- und die Adoptionszulage in Kantonen, die solche Zulagen kennen.
- 605 Es besteht kein Anspruch auf Differenzzahlung für Nichterwerbstätige (Art. 19 Abs. 1 FamZG).
- 606 Zur Anspruchskonkurrenz zwischen nichterwerbstätigen Eltern, die mit dem Kind zusammenleben, s. Rz. 409.

6.1.2 Massgebendes Einkommen

Art. 19 Abs. 2 FamZG Anspruch auf Familienzulagen

² Der Anspruch auf Familienzulagen ist an die Voraussetzung geknüpft, dass das steuerbare Einkommen den anderthalbfachen Betrag einer maximalen vollen Altersrente der AHV nicht übersteigt und keine Ergänzungsleistungen zur AHV/IV bezogen werden.

Art. 17 FamZV Bemessung des Einkommens der Nichterwerbstätigen

Für die Bemessung des Einkommens der Nichterwerbstätigen ist das steuerbare Einkommen nach dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer massgebend.

- 607 Die Einkommensgrenze, die nicht überschritten werden darf, damit ein Anspruch auf Familienzulagen besteht, beträgt
- 41 760 (41 040) Franken pro Jahr oder
 - 3 480 (3 420) Franken pro Monat.
- 607.1 Der Bezug von Familienzulagen für Nichterwerbstätige ist ausgeschlossen:
- 1/10
- durch eine Person, die Ergänzungsleistungen bezieht, sofern es sich bei dem Kind, für das Familienzulagen beantragt werden, um eine rentenberechtigte Waise oder um ein Kind mit Anspruch auf Kinderrente der AHV oder IV handelt;
 - durch eine Person, deren Ehegatte Ergänzungsleistungen bezieht, sofern es sich bei dem Kind, für das Familienzulagen beantragt werden, um eine rentenberechtigte Waise oder um

ein Kind mit Anspruch auf Kinderrente der AHV oder IV handelt;

- für ein Kind, für das nach [Art. 7 Abs. 1 Bst. c ELV](#) Ergänzungsleistungen bezogen werden;
- für ein Kind, das als Waise Ergänzungsleistungen bezieht;
- für ein Kind, das als Bezügerin oder Bezüger einer IV-Rente Ergänzungsleistungen bezieht.

607.2 1/10 Wird ein Antrag von einer alleinerziehenden Person gestellt und verfügt diese nicht über die nötigen Informationen darüber, ob der andere Elternteil Familienzulagen bezieht oder solche beziehen könnte, so hat die FAK nach Art. 43 ATSG die notwendigen Abklärungen vorzunehmen. Kann auch so nicht sicher festgestellt werden, ob ein Bezug erfolgt oder erfolgen könnte, ist der Antrag gutzuheissen, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

608 Für die Einkommensberechnung sind Art. 16–35 des [Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer \(DBG\)](#) massgebend. Diese definieren den Einkommensbegriff und geben an, welche Abzüge zulässig sind. Die Familienzulagen für Nichterwerbstätige, die bezogen werden, sind für die Einkommensberechnung nicht anzurechnen, weil sonst damit die Einkommensgrenze faktisch um den Betrag der Familienzulagen herabgesetzt würde.

609 Massgebend ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung. Der Antragsteller hat der FAK schriftlich zu bestätigen und allenfalls nachzuweisen, dass sich sein steuerbares Einkommen seither nicht massgeblich verändert hat und dass dieses auch im Bezugsjahr voraussichtlich die Einkommensgrenze gemäss Art. 19 Abs. 2 FamZG nicht übersteigen wird.

610 Betrifft die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung ein früheres als das vorletzte Jahr vor dem Bezugsjahr oder haben die Einkommensverhältnisse seit der letzten Veranlagung grundlegend geändert, so ist das massgebende Einkommen durch die FAK zu bemessen. Die antragstellende Person hat die notwendigen Unterlagen beizubringen.

611 Die FAK kann auch im Laufe des Bezugsjahres überprüfen, ob die Voraussetzungen weiterhin gegeben sind.

- 612 Bei Änderungen in den Einkommensverhältnissen (z.B. Scheidung, Trennung, Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Vermögensanfall von Todes wegen) beginnt oder endet der Anspruch mit dem Zeitpunkt, in dem die Änderung eintritt.
- 613 Nach [Art. 31 Abs. 1 ATSG](#) hat der Bezüger jede Änderung in den für die Anspruchsberechtigung massgebenden Verhältnissen der FAK zu melden.

6.2 Finanzierung

Art. 20 FamZG Finanzierung

¹ Die Familienzulagen für Nichterwerbstätige werden von den Kantonen finanziert.

² Die Kantone können vorsehen, dass Nichterwerbstätige einen in Prozenten ihrer AHV-Beiträge zu berechnenden Beitrag leisten müssen, sofern diese Beiträge den Mindestbeitrag nach [Artikel 10 AHVG](#) übersteigen.

- 614 Die Kantone können einen Teil der Finanzierung auf die Gemeinden überwälzen. Wer den Mindestbeitrag AHV/IV/EO von 475 (460) Franken leistet, leistet damit den Mindestbeitrag von 384 (382) Franken nach [Artikel 10 AHVG](#). Es kann also ohne weiteres auf den Mindestbeitrag AHV/IV/EO von 475 (460) Franken abgestellt werden.

6.3 Kompetenzen der Kantone

Art. 21 FamZG Kompetenzen der Kantone

Unter Vorbehalt dieses Gesetzes und in Ergänzung dazu erlassen die Kantone die erforderlichen Bestimmungen betreffend die übrigen Voraussetzungen für den Bezug von Familienzulagen, die Organisation und die Finanzierung.

Art. 18 FamZV Vorbehalt von kantonalen Regelungen

Die Kantone können für die Berechtigten günstigere Regelungen festlegen.

- 615 Die Kantone können die Einkommensgrenze heraufsetzen oder aufheben.
- 616 Sie können auch den Kreis der Anspruchsberechtigten erweitern. So können sie vorsehen, dass alle Nichterwerbstätigen im Sinne der AHV Anspruch auf Zulagen haben. Mit anderen Worten können gemäss Art. 16 FamZV ausgeschlossene Personen wieder in den Kreis der Anspruchsberechtigten aufgenommen

werden. Die Kantone können auch vorsehen, dass bestimmte Versichertenkategorien, die nicht nichterwerbstätig im Sinne der AHV sind, Anspruch auf Zulagen für Nichterwerbstätige haben, so zum Beispiel Arbeitnehmende, deren jährliches Erwerbseinkommen, auf dem sie AHV-Beiträge entrichten, unter dem halben jährlichen Betrag der minimalen vollen Altersrente der AHV gemäss [Art. 13 Abs. 3 FamZG](#) liegt, die aber mehr als den AHV/IV/EO-Mindestbeitrag entrichten. Das gilt für Arbeitnehmende, deren Jahreseinkommen zwischen 4 555 und 6 840 Franken liegt und die gemäss FamZG weder als Arbeitnehmende noch als Nichterwerbstätige Anspruch auf Familienzulagen haben.

Art. 21a bis 21e und 28a FamZG sowie Art. 18a bis 18i und 23a FamZV regeln das Familienzulagenregister.

Diese Bestimmungen und die dazugehörigen Erläuterungen finden sich in einer separaten Wegleitung ([Wegleitung zum Familienzulagenregister \[WL-FamZReg\]](#)).

7. Selbstständigerwerbende

7.1 Selbstständigerwerbende in der Landwirtschaft

701 Das FLG bleibt als Spezialgesetz weiter bestehen.

7.2 Selbstständigerwerbende ausserhalb der Landwirtschaft

702 Das FamZG enthält keine Bestimmungen über die Selbstständigerwerbenden. Die Kantone können ihre Familienzulagenregelungen für Selbstständigerwerbende beibehalten oder neu solche schaffen. Zur Anspruchskonkurrenz siehe Rz. 431 und 432.

8. Rechtspflege, Straf- und Schlussbestimmungen; Statistik

8.1 Rechtspflege und Strafbestimmungen

Art. 22 FamZG Besonderheiten der Rechtspflege
Über Beschwerden gegen Entscheide der Familienausgleichskassen entscheidet in Abweichung von [Artikel 58 Absätze 1 und 2 ATSG](#) das Versicherungsgericht des Kantons, dessen Familienzulagenordnung anwendbar ist.

Art. 19 FamZV

¹ Das Bundesamt für Sozialversicherungen und die beteiligten Familienausgleichskassen sind berechtigt, gegen Entscheide der kantonalen Versicherungsgerichte beim Bundesgericht Beschwerde zu erheben. Das Bundesamt für Sozialversicherungen ist auch zur Beschwerde gegen Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts berechtigt.

² Die Entscheide sind den beschwerdeberechtigten Behörden mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

801 Der Rechtsweg richtet sich nach dem ATSG mit der Abweichung, wonach als Ausfluss des Erwerbortsprinzips über Beschwerden immer das Versicherungsgericht des Kantons entscheidet, dessen Familienzulagenordnung anwendbar ist. Gegen Verfügungen der FAK kann nach [Art. 52 Abs. 1 ATSG](#) Einsprache erhoben werden. Gegen den Einspracheentscheid kann Beschwerde ([Art. 56 ATSG](#)) beim vom Kanton bestellten Versicherungsgericht ([Art. 58 ATSG](#)) geführt werden. Gegen Entscheide der kantonalen Versicherungsgerichte kann Beschwerde beim Bundesgericht erhoben werden ([Art. 62 Abs. 1 ATSG](#)). [Art. 62 Abs. 1^{bis} ATSG](#) gibt dem Bundesrat die Kompetenz, das Beschwerderecht der Durchführungsorgane der einzelnen Sozialversicherungen vor dem Bundesgericht zu regeln. Eine entsprechende Bestimmung findet sich in Art. 19 Abs. 1 FamZV. Danach können das BSV und die beteiligten FAK gegen Entscheide der kantonalen Versicherungsgerichte beim Bundesgericht Beschwerde erheben.

801.1 1/10 Beschwerdeberechtigt ist nach [Artikel 59 ATSG](#), wer vom Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse hat. Das ist bei der Mutter oder dem Vater bzw. bei dem Kind der Fall, denn es handelt sich bei Ablehnung eines Antrags auf Familienzulagen um einen Nachteil wirtschaftlicher Natur, von dem diese Personen stärker betroffen sind als jedermann. Sie stehen in

einer besonders nahen Beziehung zur Streitsache. Zum Antragsrecht der beschwerdeberechtigten Person siehe Rz. 104.

Art. 23 FamZG Strafbestimmungen

Die [Artikel 87–91 AHVG](#) sind anwendbar auf Personen, die in einer in diesen Bestimmungen umschriebenen Weise die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes verletzen.

802 Wie im FLG ([Art. 23 FLG](#)) sind die Strafbestimmungen des AHVG anwendbar.

8.2 Anwendbarkeit der AHV-Gesetzgebung

Art. 25 FamZG Anwendbarkeit der AHV-Gesetzgebung

Die Bestimmungen der AHV-Gesetzgebung mit ihren allfälligen Abweichungen vom [ATSG](#) gelten sinngemäss für:

- a. das Bearbeiten von Personendaten ([Art. 49a AHVG](#));
- b. die Datenbekanntgabe ([Art. 50a AHVG](#));
- c. die Haftung der Arbeitgeber ([Art. 52 AHVG](#));
- d. die Verrechnung ([Art. 20 AHVG](#));
- e. die Höhe der Verzugs- und Vergütungszinsen.
- f. die Versichertennummer ([Art. 50c AHVG](#))
- g. die systematische Verwendung der Versichertennummer ([Art. 50d AHVG](#)).

802.1 Mit der Revision des FamZG vom 18. Juni 2010 (Einführung des
1/11 Familienzulagenregisters) wurde die systematische Verwendung der Versichertennummer (neue AHV-Nummer) auch für die Familienzulagen ausdrücklich vorgesehen (Art. 25 Bst. g FamZG i.V.m. Art. 50d AHVG). Sämtliche FAK nach Art. 14 FamZG haben der Zentralen Ausgleichsstelle die systematische Verwendung der Versichertennummer zu melden ([Art. 134^{ter} AHVV](#)).

8.3 Vorschriften der Kantone

Art. 26 FamZG Vorschriften der Kantone

¹ Die Kantone passen ihre Familienzulagenordnungen bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes an und erlassen die Ausführungsbestimmungen nach [Artikel 17](#).

² Ist der Erlass der definitiven Regelung nicht fristgerecht möglich, so kann die Kantonsregierung eine provisorische Regelung treffen.

³ Die kantonalen Ausführungsbestimmungen sind den Bundesbehörden zur Kenntnisnahme zuzustellen.

- 803 Die kantonalen Ausführungsbestimmungen sind an den bundesrechtlichen Rahmen gebunden, welchen FamZG und FamZV vorgeben.
- 804 Die kantonalen Ausführungsbestimmungen sind vom Bund nicht zu genehmigen, sie sind den Bundesbehörden lediglich zur Kenntnis zuzustellen.
- 805 Eine Verletzung von Bundesrecht durch kantonale Ausführungsbestimmungen kann beim Bundesgericht in Form einer Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gerügt werden ([Art. 82 ff. Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005 \(BGG\)](#)). Die Beschwerdelegitimation richtet sich nach [Art. 89 BGG](#). Möglich ist die Beschwerde sowohl bei der Publikation des Erlasses wie auch später bei jedem konkreten Anwendungsfall:
- 806 *Beschwerde gegen den kantonalen Erlass bei dessen Publikation (abstrakte Normenkontrolle; [Art. 82 Bst. b](#) und [Art. 87 BGG](#)):*
- Bevor ans Bundesgericht gelangt werden kann, müssen die kantonalen Rechtsmittel ergriffen und der kantonale Rechtsweg ausgeschöpft werden. Ob es ein kantonales Beschwerderecht gibt, welches die zuständigen Instanzen sind und wie das Verfahren geregelt ist, bestimmt das kantonale Recht. Gegen den letztinstanzlichen kantonalen Entscheid ist die Beschwerde ans Bundesgericht möglich ([Art. 86 Abs. 1 Bst. d BGG](#)). Die Beschwerde ist innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides beim Bundesgericht einzureichen ([Art. 100 Abs. 1 BGG](#)).
 - Wenn kein kantonales Rechtsmittel ergriffen werden kann, so ist die Beschwerde gegen den Erlass unmittelbar ans Bundesgericht zulässig ([Art. 87 Abs. 1 BGG](#)). Die Beschwerde muss innert 30 Tagen nach der nach kantonalem Recht massgebenden Veröffentlichung des Erlasses beim Bundesgericht eingereicht werden ([Art. 101 BGG](#)).
- 807 *Beschwerde gegen den letztinstanzlichen kantonalen Entscheid in jedem Anwendungsfall des kantonalen Erlasses (konkrete Normenkontrolle; [Art. 95 Bst. a BGG](#)):*
- Die Beschwerde ist innert 30 Tagen nach Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides beim Bundesgericht einzureichen ([Art. 100 Abs. 1 BGG](#))

8.4 Statistik

Art. 27 FamZG Ausführungsbestimmungen

¹ Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er erlässt die für eine einheitliche Anwendung nötigen Ausführungsbestimmungen.

² Er kann zur Wahrnehmung seiner Aufsichtsfunktion nach [Artikel 76 ATSG](#) das Bundesamt für Sozialversicherung beauftragen, den mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Stellen Weisungen zu erteilen und einheitliche Statistiken zu erstellen.

Art. 20 FamZV

¹ Über die Familienzulagen wird eine gesamtschweizerische Statistik erstellt. Einbezogen werden alle Leistungen im Sinne des FamZG an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, an Nichterwerbstätige und, soweit die Kantone solche Regelungen kennen, an Selbstständigerwerbende.

² Die Statistik enthält insbesondere Angaben über:

- a. die Familienausgleichskassen, die ihnen angeschlossenen Arbeitgeber und die der Beitragspflicht unterstellten Einkommen;
- b. die Finanzierung der Familienzulagen und der Verwaltungskosten;
- c. die Höhe der ausgerichteten Leistungen;
- d. die anspruchsberechtigten Personen und die Kinder.

³ Die Kantone erheben die Daten bei den Familienausgleichskassen. Das Bundesamt für Sozialversicherungen erlässt Weisungen über die Erhebung der Daten und deren Zusammenstellung und Aufbereitung nach Kantonen.

808 Die FAK sind verpflichtet, den kantonalen Aufsichtsbehörden die statistischen Daten abzugeben. Der späteste Abgabetermin ist der 31. Juli des Jahres, das auf das Rechnungsjahr folgt. Die statistischen Daten werden in den Erläuterungen zum Datenkatalog definiert:
<http://www.bsv.admin.ch/dokumentation/zahlen/02016/index.html?lang=de>.

809 Die kantonalen Aufsichtsbehörden informieren und instruieren
 1/11 die Kassen rechtzeitig über diese statistische Erhebung. Sie prüfen den Eingang und die Qualität der Daten. Im Bedarfsfall nehmen sie Korrekturen vor und holen bei den Kassen zusätzliche Informationen ein. Nach den Kontrollen – spätestens am 15. September des Jahres, das auf das statistische Jahr folgt – leiten sie die definitiven und vollständigen statistischen Daten ans BSV weiter. Diese Daten bilden die Grundlage der gesamtschweizerischen Statistik.

- 810 Das BSV erstellt die gesamtschweizerische Statistik über die
1/11 Familienzulagen bis am 31. Oktober des Jahres, das auf das
statistische Jahr folgt. Das BSV stellt ausserdem den kantonalen
Behörden die vom BSV aufbereiteten Daten des betreffenden
Kantons zur weiteren Verarbeitung zur Verfügung.
- 811 Aufgehoben.
1/11
- 812 Die kantonalen Behörden weisen den FAK nach Absprache mit
1/10 dem BSV eine individuelle und ständige Identifikationsnummer
zu.

**Anhang 1: Übersichtstabelle zum Export der Familienzulagen nach FamZG und FLG für Arbeitnehmende mit Kindern im Ausland
(für weitere Details siehe vorne Rz. 324 ff.)**

Kategorie	Arbeitnehmende	Wohnland der Kinder	Zulagen nach FamZG			Zulagen nach FLG			
			Kinder bis 16 Jahren	Kinder von 16-25 Jahren	Kaufkraftanpassung	Kinder bis 16 Jahren	Kinder von 16-25 Jahren	Haushaltungszulagen*	Kaufkraftanpassung
Freizügigkeitsabkommen EU-CH/ EFTA-Über-einkommen	Staatsangehörigkeit: EU-/EFTA-Staaten (inkl. CH-Bürger)	EU-/EFTA-Staat	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Nein
	Staatsangehörigkeit: EU-/EFTA-Staaten (inkl. CH-Bürger)	sonstiges Ausland	Nein	Nein	–	Nein	Nein	Nein	–
			Slowenen: Ja		Nein	Bürger von Belgien, Spanien, Frankreich, Italien, Portugal, Slowenien: Ja			Nein
Staaten mit Sozialversicherungsabkommen mit der CH	Staatsangehörigkeit: Kroatien, Mazedonien, San Marino, Türkei	Kinder im Heimatstaat der Arbeitnehmenden oder im übrigen Ausland	Nein	Nein	–	Ja	Ja	Nein	Nein
	Staatsangehörigkeit: Bosnien-Herzegowina, Montenegro, Serbien ***		Ja	Ja	Nein	Ja	Ja		Nein
übrige Staaten	Staatsangehörigkeit: übrige Staaten	unbesehen des Wohnlandes der Kinder	Nein	Nein	–	Nein	Nein	Nein	–
Ausnahme für alle Staaten**	Arbeitnehmende nach Art. 7 Abs. 2 FamZV (unabhängig von Staatsangehörigkeit)	unbesehen des Wohnlandes der Kinder	Ja	Ja	Ja	Fälle in dieser Konstellation treten nicht auf			

* Die Haushaltungszulagen werden in jedem Fall ausgerichtet, wenn Arbeitnehmende mit ihrem Ehegatten in der Schweiz einen Haushalt führen, dies unabhängig vom Wohnort der Kinder. Die Haushaltungszulagen in der Tabelle beziehen sich demnach auf Fälle, in welchen sich sowohl der Ehegatte als auch die Kinder im Ausland befinden.

** Staatsangehörige der übrigen Kategorien fallen lediglich unter die Kategorie „Ausnahme für alle Staaten“, sofern nicht bereits ein weitergehender Anspruch aufgrund einer anderen Kategoriezugehörigkeit besteht.

*** Bis zum 31. März 2010 fand auch ein Export von Familienzulagen für Staatsangehörige von Kosovo für Kinder im Ausland statt.

Anhang 2: Kaufkraftanpassung gemäss Art. 4 Abs. 3 FamZG und Art. 8 FamZV

Vorbemerkung: Muss eine Zulage der Kaufkraft des Wohnlandes der Kinder angepasst werden, so ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich, in welcher Kategorie (100 %, 66.67 % oder 33.33 % des gesetzlichen Mindestbetrages) sich das entsprechende Wohnland befindet.

Staaten*	Kaufkraftanpassung
Andorra**, Australia, Austria, Bahrain, Belgium, Bermuda**, Brunei Darussalam, Canada, Cayman Islands**, Channel Islands**, Denmark, Faeroe Islands**, Finland, France, Germany, Greece, Hong Kong (China), Iceland, Ireland, Isle of Man**, Italy, Japan, Kuwait, Liechtenstein**, Luxembourg, Monaco** Netherlands, Norway, Qatar**, San Marino**, Singapore, Spain, Sweden, Taiwan**, United Arab Emirates**, United Kingdom, United States	100 % des gesetzlichen Mindestbetrags
Antigua and Barbuda, Aruba**, Bahamas**, Barbados, Croatia, Cyprus, Czech Republic, Equatorial Guinea, Estonia, French Polynesia**, Greenland**, Hungary, Israel, Korea Rep., Latvia, Libya, Lithuania, Macao**, Malta, Netherlands Antilles**, New Caledonia**, New Zealand, Oman, Poland, Portugal, Puerto Rico**, Russian Federation, Saudi Arabia, Slovak Republic, Slovenia, Trinidad and Tobago	2/3 des gesetzlichen Mindestbetrags
Afghanistan**, Albania, Algeria, American Samoa**, Angola, Argentina, Armenia, Azerbaijan, Bangladesh, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivia, Bosnia and Herzegovina, Botswana, Brazil, Bulgaria, Burkina Faso, Burundi, Cambodia, Cameroon, Cape Verde, Central African Republic, Chad, Chile, China, Colombia, Comoros, Congo (Dem. Rep.), Congo (Rep.), Costa Rica, Côte d'Ivoire, Cuba**, Djibouti, Dominica, Dominican Republic, Ecuador, Egypt (Arab Rep.), El Salvador, Eritrea, Ethiopia, Fiji, Gabon, Gambia (The), Gaza and Westbank**, Georgia, Ghana, Grenada, Guam**, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, India, Indonesia, Iran (Islamic Rep.), Iraq**, Jamaica, Jordan, Kazakhstan, Kenya, Kiribati, Korea (Dem. Rep.)**, Kosovo**, Kyrgyz Republic, Lao PDR, Lebanon, Lesotho, Liberia, Macedonia (FYR), Madagascar, Malawi, Malaysia, Maldives, Mali, Marshall Islands**, Mauritania, Mauritius, Mayotte**, Mexico, Micronesia (Fed. Sts.), Moldova, Mongolia, Montenegro, Morocco, Mozambique, Myanmar**, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Northern Mariana Islands**, Pakistan, Palau**, Panama, Papua New Guinea, Paraguay, Peru, Philippines, Romania, Rwanda, Samoa, São Tomé and Príncipe, Senegal, Serbia, Seychelles, Sierra Leone, Solomon Islands, Somalia**, South Africa, Sri Lanka, St. Kitts and Nevis, St. Lucia, St. Vincent and the Grenadines, Sudan, Suriname, Swaziland, Syrian Arab Republic, Tajikistan, Tanzania, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Tunisia, Turkey, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Uruguay, Uzbekistan, Vanuatu, Venezuela (RB), Vietnam, Virgin Islands (U.S.)**, Yemen (Rep.), Zambia, Zimbabwe**.	1/3 des gesetzlichen Mindestbetrags

* Die Tabelle wurde auf Grundlage der von der Weltbank zur Verfügung gestellten Daten erstellt: www.worldbank.org; GNI per capita 2006, Purchasing power parity; World Development Indicators database, World Bank, September 2008.

** Keine Daten verfügbar, Einstufung durch BSV.